This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GRAD
HJ
6920
.B64
1832
BUHR

B 1,198,727

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
1817

Geſchichtliche

Beleuchtungen

des

deutſchen Staatsrechts.

I.

Das Zollweſen.

Frankfurt am Main,
bei Siegmund Schmerber.
1832.

750 2. 9

Böhmer, Johann Friedrich

Das

Zollwesen

in

Deutschland

geschichtlich beleuchtet.

K. PR. PROVINZIAL STEUER DIRECTORAT F. SCHLESIEN

Frankfurt am Main,
bei Siegmund Schmerber.
1832.

Inhalt.

	Seite
I. Geſchichte des Zollweſens im deutſchen Reiche	1
II. Reichsgeſetzgebung über das Zollweſen	12
III. Der achte Artikel der Wahlcapitulation	29
IV. Wie das römiſche Reich deutſcher Nation verbunden war und wie es aufgelöſet worden	47
V. Napoleons Continentalſyſtem	64
VI. Die Verhandlungen am wiener Congreß	72
VII. Die Verhandlungen am Bundestag	85

I.

Geschichte des Zollwesens im deutschen Reiche.

1) Das deutsche Reich, wie es bis ins Jahr 1806 bestanden hat, ist der Erbe des fränkischen und dieses der Erbe des römischen Reiches. Hieraus ist an sich einleuchtend, wie wesentlich die Kenntniß des jedesmal früheren Zustandes zur Erläuterung des späteren seyn müsse. Unsere Rechtsgelehrten, welche sich mit dem Römischen Rechte beschäftigen, würden durch gründliche und allseitige Erörterung und Darstellung der Verfassung und Verwaltung des altrömischen Kaiserreichs am meisten gewinnen. Indessen hat diese Aufforderung noch nicht dringend genug geschienen, um einer gründlichen Untersuchung dieses Gegenstandes den nöthigen Scharfsinn zuzuwenden. Von einer so wichtigen Beihülfe verlassen, würde die Untersuchung des römischen Zollwesens allzuweit abführen. Mögen daher einzelne Notizen hier genügen.

2) Zur Zeit der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius (im vierten Jahrhundert) bestand die Zollabgabe (Vectigal) in einem Achtel vom Werthe der Waare. Es waren derselben aber ausdrücklich nur solche Waaren unterworfen, welche des Handels wegen und um Gewerbe damit zu treiben eingeführt wurden. Alles was sich Jemand zu seinem eignen Gebrauche kommen ließ, war zoll-

frei L. 7. u. 5. Codicis de vectigalibus (IV, 61). — Neue Zölle durften von den Gouverneuren und Stadträthen aus eigner Machtvollkommenheit nicht angelegt werden. Zu solchem Unternehmen bedurfte es jedesmal der Genehmigung des Kaisers L. 1. Codicis vectigalia nova institui non posse (IV, 62). — Im Allgemeinen sollte vielmehr bei Zollsachen immer auf das Herkommen gesehen werden L. 4. §. 2. Digestorum de publicanis (XXXIX, 4). Diese und mehrere andere Bestimmungen des römischen Rechtes finden sich in den Capitularien der fränkischen Herrscher, wie später folgen wird, gleichfalls vor, und sind auch in der Lex salica enthalten. Ed. Eccard S. 181.

3) Der Ursprung der Zölle (Telonea) im fränkischen Reiche ist uralt. Das Edict König Clothar II. von 615 erwähnt derselben, als einer schon unter seinen Vorgängern Guntram, Chilperich und Siegbert hergebrachten Sache.

4) Sie waren ein königliches Alleinrecht. Dieses wird schon dadurch erwiesen, daß sie noch 1806 zu den Reservatrechten des Reichsoberhauptes gehörten, welche sich bekanntlich im Laufe der Jahrhunderte nicht vermehrt sondern nur vermindert haben. Auch auf dem roncalischen Reichstag von 1158 wurden sie ausdrücklich zu den Regalien gerechnet Lib. feud. II, 56. Darum stand auch schon in den frühsten Zeiten dem Könige das Recht zu, Zollfreiheiten zu verleihen, wie z. B. im Jahr 753 König Pipin an das Kloster St. Denis Bouquet V, 699. Dem gemäß heißt es denn auch im schwäbischen Landrecht: „Wir sprechen, daß alle Zölle und alle Münzen die im römischen Reich sind, die sind eines römischen Königs. Und wer sie haben will, er sei Priester oder Laie, der muß sie haben von dem römischen Reich und von dem römischen

König. Und wer das nicht so thut, der frevelt an dem römischen Reich."

5) Was insbesondere die Marktzölle anbelangt, so waren diese um so mehr ein königliches Reservat, als das Marktrecht selbst dahin gehörte. Es durfte nämlich im fränkischen Reiche nicht überall, sondern nur an eigends vom König bestimmten Plätzen Handelschaft getrieben werden. Mit diesen Plätzen war denn immer die Erhebung eines Marktzolles und eine obrigkeitliche Moneta (d. h. eine Münzstätte oder doch wenigstens eine Wechselbank) verbunden. Ueber diese drei Stücke (mercatus, teloneum und moneta) wird immer zugleich verfügt, wovon zahllose Urkunden den Beweis liefern. So sagt das schwäbische Landrecht: „Wer einen neuen Markt stiftet ohne Unsern und Unserer Nachkommen Willen, da mag nimmer Markt werden, und als Wir gebieten und Unsere Boten dahin senden, daß man ihn abthue, so soll er ihn abbrechen. Thut er das nicht, so hat er Unser Hulde verloren." Vgl. Montag Gesch. der deutschen Freiheit I b, 293.

6) Bei den Reisezöllen — welche hier vorzugsweise Gegenstand der Betrachtung seyn sollen — konnte natürlich vor der Ausbildung der sogenannten Territorialhoheit, und so lange die einzelnen Territorien noch keine geschlossene Massen bildeten, von einer Unterscheidung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle nicht die Rede seyn. Sie waren vielmehr, ihrem Ursprunge und ihrer Grundbedeutung nach, eigentliche Weggelder, und wurden daher eben so wenig nach Art und Beschaffenheit der Waaren als nach deren Richtung und Bestimmung erhoben, sondern vielmehr nach der Beschaffenheit des Gebrauches, der von den Wegen gemacht wurde, und nach der, die nöthige Unterhaltung bestimmenden Beschaffenheit dieser Wege selbst.

7) Die Beweiſe dieſes Satzes ſind zunächſt ſchon in den hiernach gebildeten Namen des Zolles enthalten. Sofern derſelbe durch den Gebrauch beſtimmt wurde, hieß er: pulveraticum von Fußgängern und Reitern, somaticum von Saumthieren, rotaticum von Karren ohne Deichſel, temonaticum von Deichſelkarren u. ſ. w. Sofern der Name durch die Beſchaffenheit des Weges beſtimmt wurde, hieß er: rivaticum an Flußufern, pontaticum auf Brücken, cespaticum zwiſchen Hecken, saltuaticum auf Waldwegen. Bouquet droit public de France Avert. XIV.

8) Ferner ergab ſich aus der Eigenſchaft der Zölle als Weggelder die Pflicht der Unterhaltung des Weges für den Zollerheber, wie denn überhaupt da kein Zoll erhoben werden ſollte, wo nicht dem Reiſenden auch eine Hülfe geleiſtet wurde. Vergl. unten die Capitularien Kaiſer Karl des Großen von 805, 809 u. das von 819.

9) Endlich folgte hieraus, daß nur derjenige den Zoll zu entrichten hatte, welcher ſich der dargebotenen Weganſtalten, z. B. der Brücke, bediente. Wer daher neben der Brücke durchs Waſſer fuhr, brauchte keinen Zoll zu bezahlen. Vergl. unten die Capitularien von 803, 809 u. 819. Auch wurde der Zoll nur an einer beſtimmten Stelle bezahlt. Wer dieſe Stelle nicht berührte, der war frei, und Niemand konnte gezwungen werden, eine ſolche Stelle zu berühren, wenn er anderswo durchkommen konnte. Vergl. Capitular von 809. Reichsgeſetz von 1235 am Ende.

10) Ueberhaupt waren aber auch nur diejenigen zur Entrichtung des Zolls verbunden, welche des Handels und Gelderwerbs wegen Gebrauch von den Wegen machten. Wer ohne ſolche Abſicht ſeine Sachen von einem Ort zum andern brachte, wer an den königlichen Hof oder

in den Krieg zog, der war frei. Capitularien von 805 und 819.

11) Neben der ursprünglichen Natur eines Wegegeldes, hatte der Zoll häufig auch noch die Eigenschaft einer Erkenntlichkeit für den Friedensschutz auf der bereiseten Wegstrecke. Vgl. unten die Urkunde König Ludwig des Baiern von 1314. Alsdann führte er den besonderen Namen Geleit (Conductus). Ursprünglich war man eben so wenig gezwungen, sich des Geleites als der Brücke zu bedienen. Es stand dies vielmehr eben so frei, als es heut zu Tage frei steht, sein Gut verassecuriren zu lassen oder nicht. Darum sagt der Sachsenspiegel Buch 2 Art. 27. §. 2: „Ein jeglicher Mann soll auch zollfrei seyn, er fahre oder reite oder gehe, wenn er des Schiffes oder der Brücke nicht bedarf. Und mit Recht sey er Geleites frei, wo er sein Gut oder seinen Leib wagen will. Wem er aber Geleit giebt, der soll ihn vor Schaden bewahren binnen seines Geleitsbezirkes. Widerfährt ihm dennoch Schaden, so soll der Geleitserheber ihm denselben ersetzen." Hierzu bemerkt die Glosse: „Hieraus verstehst du nun, daß Zoll und Geleit um der Nothdurft willen und nicht aus Geitz aufgekommen sind."

12) Wenn nun nach den bisher erörterten Eigenschaften das Zollrecht im fränkischen Reiche lediglich ein königliches Alleinrecht gewesen ist, und Niemand die Befugniß zugestanden hat, den Reisenden etwas in den Weg zu legen: so folgt hieraus von selbst, daß die Handelsstraßen zu Wasser und zu Land überhaupt kein Gegenstand des Privat- oder Territorialbesitzes seyn konnten, sondern als unter besonderm königlichen Schutz und Oberherrlichkeit stehend gedacht werden müssen. Und so finden wir denn auch in dem auf den roncalischen Feldern im Jahr 1158 abgefaßten Reichsgesetz (Lib. feud. II, 56)

die öffentlichen Straßen und die Flüsse, so weit sie schiffbar sind, (viae publicae, flumina navigabilia) ausdrücklich unter den Regalien angeführt. Auf dieses Verhältniß bezieht sich der auch noch in viel spätern Zeiten vorkommende Ausdruck: des Reichs Straße oder die Königsstraße. Die hierher gehörigen Stellen sind hauptsächlich folgende:

13) In Bezug auf die Landstraßen: Urkunde des Bischofs Adalbero von Metz von 940: in publica via quae dicitur regia. Calmet I, 347. — Urkunde des Edeln Rudolf von Keyserstuhl von 1255: Acta sunt haec ante portam monasterii Wettingen in strata regia et publica secundum consuetudinem donationum. Herrgott Genealogia II, 320. — Urk. von 1338: des Reichs Landstraße Crus. Annal. Suev. IV c, 236. — Urk. des Herzogs von Lauenburg von 1359: Ad defensionem terrae nostrae et communis stratae regiae vendidimus Consulibus et Ciuibus ciuitatis Lubec oppidum nostrum Möllne. Struben Nebenstunden I, 3. §. 15.

14) In Bezug auf die schiffbaren Flüsse: Kaiser Ludwig für den Grafen v. Katzenellenbogen 1330: uff dem Rhein, da unser und des Reichs Straße ist. Wenck Urkb. I, 121. — Zeugenaussage des Schultheißen Peter von Halgarten 1360: quod fluuius Rheni sit publica strata regni siue Imperii Romanorum. Bodmann Rheing. Alterth. 52. — Kaiser Karl IV. für den Schultheißen zu Oppenheim 1360: Solche Lehen, die da gelegen sind in des Reichs Wassern, in dem Rhein. Glafey Anecdota 243. — Kaiser Sigismund für Speier 1437: noster et sacri Romani Imperii liber flumen Rheni. Lünig Reichsarchiv 14, 504. — Kaiser Rudolf II. für Speyer 1576: demnach der Rhein als ein freier Wasserstrom, auch unsere freie kaiserliche Landstraßen. Danz die Ober-

herrschaft über den Rhein 100. — König Wenzel für Schweinfurt 1397: In unserm und des Reichs Strom, auf dem Main. Lünig Reichsarchiv 14, 401.

15) Diese Begriffe sind für das früher so oft bestrittene Eigenthum (dominium) der Flüsse entscheidend. Nichtschiffbare Flüsse konnten allerdings Gegenstand des Eigenthums, und also auch eine in der Mitte derselben gedachte Linie dergestalt Gränze seyn, daß jeder der beiden Nachbarn Eine Flußhälfte als Eigenthum besaß. Ferner konnten schiffbare Flüsse nach den germanischen Rechtsbegriffen so weit Eigenthum des Angränzers seyn, als dieser jene mit Waffen bestreichen mochte; eine Lehre, die sich in den völkerrechtlichen Grundsätzen vom Mare proximum noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat, und welche bezüglich auf den Rhein in dem Weisthum des Rheingaus von 1324 so ausgesprochen wird: So daß unser Herre von Mainz daselbst auf einem Rosse soll reiten in den Rhein als ferne er mag, und wie ferne er mag mit einem Hufhammer werfen in den Rhein, so ferne geht sein Gericht an der Stätte. Bodmann Rheing. Alterthümer 49. Der übrige Fluß aber, innerhalb dieser den Angränzern gehörigen Rändern, war jedenfalls kaiserliches und Reichseigenthum und Almend. Den desfalsigen positiven Beweis enthält auch noch König Adolfs Nürnberger Reichsabschied vom 14. April 1293, worin es heißt: daß wenn eine Insel im Rhein oder einem andern Flusse entsteht in der Grafschaft eines Grafen, der im Flusse Zoll und Geleit einnimmt, und seine Grafschaft Zoll und Geleit an jenem Flusse vom Reich zu Lehen hat: daß dann jene Insel vielmehr dem Reich und jenem Grafen gehöre, als irgend einem andern Herrn, dessen Gebiet bis zum Ufer des vorgenannten Flusses reicht. Wölckern Norimberga diplomatica S. 184. Wenn daher irgendwo sonst die Gränze

durch die Mitte eines schiffbaren Flusses bestimmt wird, so ist dies entweder nicht ganz scharf, und nur als Abscheidung im Allgemeinen zu verstehen, oder es ist widerrechtliche Anmaßung. — Aus den Rechten des Reichs an den Flüssen folgte auch die Befugniß Mühlen darin zu haben und die Fischerei auszuüben. So sagt König Otto III. am 9. Mai 994: omnis piscatio quae ad nostrum regium ius pertinet in flumine Moenus vocato. Würdtwein Dioc. Mog. II, 418, und Kaiser Friedrich III. bestätigt 1483 den Bürgern zu Frankfurt die Fischweide in dem Main bis in den Rhein hinab und den Main hinauf so fern sie die Fische erreichen mögen. Lünigs Reichsarchiv XIII, 641.

16) Diese königlichen Zölle hatten im Verlauf der Zeit dasselbe Schicksal wie alle anderen königlichen Rechte. Sie gingen durch Veräußerungen und Usurpationen aller Art immer mehr in die Hände geistlicher und weltlicher Herrn über, welche bemüht waren, sich dieselben möglichst einträglich zu machen. Dies war schon unter den Carolingern häufig der Fall. Solche Anmaßungen, welche jederzeit mit dem Ausdruck iniusta telonea (ungerechte Zölle) bezeichnet wurden, waren natürlicher Weise eben so rechtswidrig als beschwerlich, und veranlaßten eine Menge die gemeine Freiheit schützender Gesetze, welche sich von Karl dem Großen an bis auf die Auflösung des Reichs in ununterbrochener Reihe verfolgen lassen.

17) Das erste uns noch erhaltene gegen den Zollunfug gerichtete Gesetz nach den Capitularien ist der Beschluß des von Kaiser Friedrich I. im Jahr 1157 über die ungerechten Mainzölle abgehaltenen Rechtstages. Wie lebendig damals noch die alten Grundsätze waren, wird theils durch die Thatsache, daß die anmaßlichen Zollerheber gar nicht einmal eine Vertheidigung versuchten, theils

durch den Inhalt und die kräftigen Worte des Rechtsspruchs, der zugleich für das Rechtsverhältniß der Leinpfade entscheidend ist, selbst erwiesen. Siehe unten.

18) Das durch den frühen Tod Kaiser Heinrich VI. und die Minderjährigkeit Friedrich II. herbeigeführte fünfzehnjährige Interregnum mit dem Thronstreit Philipps und Ottos IV. hatte auch auf das Zollwesen einen wichtigen Einfluß, wie es denn überhaupt für die Geschichte Deutschlands im Mittelalter entscheidender war als das spätere Interregnum, welches mit Rudolfs Wahl schließt. Die damals statt findende Auflösung aller Verhältnisse, das Sinken des königlichen Ansehens und die daraus hervorgehenden Folgen wirkten aufs verderblichste auch auf das Zollwesen. Je größer aber der Verfall war, um so kräftiger waren auch die Maßregeln, welche man demselben entgegensetzte.

19) Der alte Rechtssatz, daß kein Zoll ohne königliche Erlaubniß erhoben werden dürfe, wurde noch von dem letzten Reichstag, den Otto IV. ehe er nach Italien zog zu Augsburg hielt, im Jahr 1209 ausgesprochen. Daß aber auch der König zum Schaden und Nachtheil Dritter ein Zollrecht nicht einmal ertheilen dürfe, nahm Friedrich II. keinen Anstand 1220 auf dem frankfurter Reichstag anzuerkennen. Sein Sohn, König Heinrich VII., vereinigte sich noch 1234 mit den Reichsfürsten, um den Frevel ungesetzlicher Zölle mit Gewalt abzuthun. — Am kräftigsten sprach Friedrich II., nun Kaiser geworden, auf dem Mainzer Reichstag, den er im Jahr 1235 mit der Absicht hielt, um Frieden und Recht im ganzen Reiche neu zu befestigen: Wer zu Land oder zu Wasser den Zoll einnimmt, der soll Brücken und Straßen dafür unterhalten und den Reisenden schirmen. Wer das zu dreimalen bricht, ein solcher verliert sein Zollrecht. Auch soll

des Reichs Straße öffentlich seyn, und jeder ohne Einsprache den Weg fahren dürfen, den er fahren will. *) Alle ungerechten seit Kaisers Heinrich VI. Tode aufgekommenen Zölle sollen abgethan seyn. Wer dennoch einen solchen erhebt, oder über Gebühr und Schuldigkeit etwas erpreßt: der soll öffentlich bestraft werden, gleich einem Diebe und Straßenräuber.

20) Als aber das Hohenstaufische Haus im Kampfe mit der Kirche unterlag, und zum Unglück des Vaterlandes, während sein Königsstamm sank und erlosch, die Wahlfürsten, einem kurzsichtigen Egoismus folgend, die römische Krone feil boten und nur an solche verkauften, von denen sie die Ahndung ihrer Anmaßungen nicht zu fürchten hatten: da fehlten den besten Gesetzen Nachdruck und Ausführung. Indessen erfaßten die aufblühenden Städte den Ausspruch, daß ein ungerechter Zoll ein Landfriedensbruch sey, und als sie (zuerst die rheinischen seit 1255) sich für Aufrechthaltung der Reichsverfassung zu gewaffnetem Bund zusammen thaten, da war ein Hauptaugenmerk auf die ungerechten Zölle gerichtet, und wie manches Schloß zu deren Schutz erbaut haben sie erstürmt und gebrochen!

21) Wie sehr aber auch einzelne Kaiser, namentlich Karl IV., ihren Beruf in Beziehung auf das Zollwesen verkannten und den einzelnen Fürsten, als Lohn ihrer Wahlstimme und sonstigen Unterstützung, Zollconcessionen zum Nachtheil des Ganzen einräumten, so haben sie in der öffentlichen Reichsgesetzgebung, namentlich in den zum

*) Hieraus ergiebt sich denn auch die Ungerechtigkeit der sogenannten Wehrzölle, welche man später auf den Nebenstraßen errichtete, um die Reisenden zu zwingen, die Hauptstraßen und ihre Zollstätten nicht zu umgehen.

Theil aus den Städtebündnissen hervorgegangenen Landfrieden, doch jederzeit dasjenige ausgesprochen und zur Richtschnur genommen, was das Rechte war.

22) Was dieserhalb auch später nicht blos die Reichsabschiede, sondern auch in den Reichsfriedensschlüssen mit fast allen europäischen Staaten erklärt, festgestellt und vertragen worden; wie den attentirten Umgehungen der Reichsgesetze entgegen gewirkt; wie immer wieder von neuem der Versuch gemacht worden, das alte Recht und die alte Freiheit herzustellen; wie jederzeit das, was dem entgegen war, als ungesetzliche und widerrechtliche Anmaßung bezeichnet worden: das läßt sich am besten in den unten angefügten Originalstellen selbst erkennen. In verschiedenartiger Weise klingen überall die zuerst dargelegten wesentlichen Eigenschaften des deutschen Zollwesens durch, und in der That die Nation hatte Ursache hier eifersüchtig zu seyn! Ihre Existenz als Nation konnte ohne den freien Verkehr nicht bestehen; wer diesen einseitig hemmte, wer Scheidewände setzte zwischen die Glieder desselben Körpers, der war nicht blos ein Landfriedensbrecher, sondern auch ein Feind des Gesammtvaterlandes.

II.

Reichsgesetzgebung über das Zollwesen.

803 Kaiser Karl der Große: Wo die Flüsse ohne Brücke und ohne Fähre passirt werden, da soll auch kein Zoll erhoben werden. Baluz. Cap. I, 395. — Keiner unterfange sich einen (Wasser-) Zoll an irgend einem Orte zu erheben, außer da, wo von Alters her Brücken erbaut sind, und wo Schiffe vorbeifahren, und wo es von Alters her gebräuchlich ist. Gleicherweise unterfange sich auch keiner weder Rad- noch Staubgeld (nec rotaticum neque pulveraticum) zu erheben, denn wer solches zu thun sich beigehen ließe, der soll in aller Weise den Herrschaftsbann bezahlen. Baluz. Cap. I, 402.

805 Kaiser Karl der Große: Alte und rechtmäßig hergebrachte Zölle sollen von den Kaufleuten eingefordert werden, sowohl von Brücken, als bei Fähren und von Marktplätzen. Neue aber oder ungerechte, wo nämlich den Reisenden keine Hülfe geleistet wird, sollen nicht erhoben werden. Auch wer ohne Absicht auf Handel und Erwerb seine Sachen von einem Ort zum andern bringt, der soll zollfrei seyn. Baluz. Cap. I, 426 und ebenso 432. Wiederholt von Ansegisus ib. 756.

806 Kaiser der Karl Große: Wo Zölle von Alters herkommen sind, sollen sie, wie im früheren Capitular enthalten,

fort erhoben werden; dagegen wo die Sendboten neue finden, ſollen ſie dieſelben aufheben. Baluz. Cap. I, 454

809 Kaiſer Karl der Große: Keiner ſoll genöthigt werden des Zolles wegen über eine Brücke zu gehen, wenn ihm an einem andern Orte ohne die Brücke über den Fluß zu gehen beſſer gefällt. Im freien Feld, wo weder Brücke noch Ueberfahrt iſt, ſoll durchaus kein Zoll erhoben werden. Baluz. Cap. I, 471. Wiederholt von Anſegiſus ib. 764.

819 Kaiſer Ludwig der Fromme: Wo zur Zeit ſeines Grosvaters, König Pipins, Zölle erhoben worden, da ſollen ſie fort erhoben werden. Alle neuere Zölle ſollen aufgehoben ſeyn. Da wo es nicht nöthig iſt einen Fluß mittelſt einer Brücke zu überſchreiten, oder wo ein Schiff auf dem mitten Waſſer oder unter einer Brücke durchgeht, das Ufer nicht berührt und keinen Handel treibt: da ſoll fortan auch kein Zoll entrichtet werden. Auch ſoll keiner einen andern zwingen über eine Brücke zu gehen, wo er neben der Brücke durchs Waſſer fahren kann. Wer ferner an ſolchen Orten, oder von ſolchen Perſonen, die an Hof oder in den Krieg ziehen, Zoll erpreßt, der ſoll denſelben wieder erſtatten, und mit 60 Goldſtücken den Königsbann bezahlen. Baluz. Cap. I, 604. Bei Anſegiſus ib. 783.

819 Kaiſer Ludwig der Fromme: Ungerechte Abgaben und Zölle in Mitten des Weges, wo weder ein Fluß, ein Sumpf, eine Brücke noch irgend etwas iſt, wovon mit Recht eine Abgabe gefordert werden kann, oder wo die Schiffe unter der Brücke durch oder im mitten Fluß, wo kein Hinderniß iſt, fahren, ſollen aufgehoben werden. Baluz. Cap. I, 615. Wiederholt von Anſegiſus ib. 786.

820 Kaiſer Ludwig der Fromme: Nur auf Märkten, wo Kauf und Verkauf iſt, ſoll Zoll erhoben werden. Nicht auf Brücken, außer wo es von Alters her geſchah, nicht an den Ufern der Flüſſe wo ſich die Schiffe nur

einige Nächte aufhalten, nicht in Wäldern, nicht auf Straßen (stratis), nicht auf Feldern noch beim Fahren unter den Brücken. Wer hiergegen handelt, hat mit sechzig Goldstücken zu büßen. Baluz. Cap. I, 621.

823 Kaiser Ludwig der Fromme: Nachdem was die ungerechten Zölle betrifft oft genug Verordnungen erlassen worden, so sollen die königlichen Sendboten sorgfältige Erkundigungen einziehen wo dergleichen erhoben werden. Allenfallsige Uebertreter sollen sie an den königlichen Hof schicken, damit sie dort, allen übrigen zum Beispiel und Schrecken, die verdiente Strafe empfangen. Baluz. Cap. I, 639. Wiederholt von Ansegisus ib. 741.

1074 Jan. 18. zu Worms. König Heinrich IV: Als alle Fürsten des Reichs treulos vom Könige abgefallen, seien die Wormser allein, unaufgefordert und mit Verachtung von Tod und Gefahr ihm anhängig geblieben. Zum Lohne solcher Treue sollen sie vor allen andern Reichsbürgern als die würdigsten erhöht, und zum ehrenhaften Zeugniß an allen königlichen Zollstätten gefreit seyn, nämlich in Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern. Moritz von Worms 139. — Das waren also nebst Worms die damaligen Reichszollstätten, und ist dieses die älteste den Bürgern einer Stadt verliehene Zollbefreiung.

1157 April 6. zu Worms. Kaiser Friedrich I. der Rothbart: Wenn Wir dasjenige, was die Nachläßigkeit verdarb oder der Nichtgeb auch verdunkelte, vermittelst Unsers kaiserlichen Ansehns ins Klare setzen, berichtigen und verbessern, so wirken Wir für unser ewiges Heil und erfüllen das vom Herrn überkommene königliche Amt. Darum sollen unsere Getreuen vernehmen, wie auf der Heimkehr aus Italien, Uns zu Würzburg die schwere Klage der Bürger und Handelsleute begegnete, daß von

Bamberg bis Mainz auf dem Mainfluß an vielen Orten neue, unerhörte und jeder Begründung ermangelnde Zölle von den Kaufleuten eingefordert, und dieselben bei dieser Gelegenheit nicht selten geradezu beraubt würden. Weshalb Wir, da Wir nach der Pflicht Unsers Amtes den Unterdrückten Schutz gewähren müssen, nach dem Rechtsspruch der damals gegenwärtigen Fürsten verordneten, daß auf die nächsten Weihnachten Alle, welche auf gedachtem Fluße Zölle erheben, sich in Unserer Gegenwart einfinden, und, daß ihnen solche Zölle von Kaisern oder Königen verliehen worden, urkundlich nachweisen sollten. Da sich aber zu der festgesetzten Zeit Niemand vor Uns einfand, um die Rechtmäßigkeit seiner Zölle nachzuweisen, so haben Wir nach dem Rechtsspruch der Reichsfürsten alle Zölle von Bamberg bis Mainz auf ewige Zeiten verworfen und abgeschafft, mit Ausnahme der Zölle zu Neustadt und Aschaffenburg (an welchen Orten jährlich im August 14 Tage lang 4 Denare von jedem neuen Schiff erhoben werden) und dem kaiserlichen Zoll zu Frankfurt. Um nun alle Gelegenheit zu ungewohnten Zöllen und dem Uebermuth heilloser Erpressungen zu enfernen, befehlen Wir aus kaiserlicher Macht, daß niemals irgend jemand die Kaufleute, welche auf dem Maine schiffen, oder auf dem Leinpfade, der eine königliche Straße ist, Seile ziehen lassen, aus Anlaß eines Zolles oder aus irgend einem andern Grunde zu beunruhigen sich unterfange. Schultes hist. Schriften Seite 362.

1209 Jan. 13 zu Augsburg. König Ottto IV: In feierlicher Reichsversammlung, in Unserer und vieler Fürsten und anderer Leute Gegenwart, erbat sich Bischof Friedrich von Trient darüber eine Entscheidung: Ob irgend Jemand, ohne königliche Erlaubniß und Befehl, einen neuen Zoll anlegen dürfe? Hierüber wurde zu Recht gesprochen:

Daß auf keine Weise dies geschehen könne und dürfe, und wäre etwas dergleichen wirklich begonnen, so seie es ungültig und nichtig. Lünig Reichsarchiv 17, 916.

1220 Apr. 30. König Friedrich II: Auf dem zu Frankfurt gehaltenen feierlichen Reichstag, in der unter Unserm Vorsitz gehaltenen Gerichtssitzung, ist als Urtheil gesprochen und von den Reichsfürsten gutgeheißen worden: Daß Wir, der König, nicht berechtigt sind, an irgend jemanden ein Zollrecht zu verleihen, welches einem Dritten zum Schaden oder Nachtheil gereicht. Heda Historia Ep. Ultraject. 197.

1234 Feb. 11 zu Frankfurt. König Heinrich (VII.): Die falschen Münzen und die ungerechten Zölle, welche seit den Zeiten Kaiser Friedrichs Unsers Urgroßvaters, ohne Einwilligung und Gestattung der Reichsfürsten errichtet worden, erklären Wir von Rechtswegen für nichtig, und befehlen, daß solche wieder aufgehoben werden, wie denn auch Wir Unsere neu errichteten Zölle wieder abthun wollen. Wer solches übertritt, den wollen Wir mit gewaltiger Hand zur Strafe ziehen, und haben die beim gegenwärtigen Reichstag anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten mit Handschlag Uns gelobt, daß sie, um den Uebermuth der Uebertreter zu bestrafen und rechtes Gericht ins Werk zu setzen, mit treuer Hülfe Uns beistehen wollen. Leibnitz Accessiones II, 548.

1235 Kaiser Friedrich II. in dem Mainzer Recht, welches mit Rath und Beifall der geistlichen und weltlichen Fürsten, vieler Edeln und andern des Reichs Getreuen, als allgemeine Verfassung und zur Beruhigung des Reichs feierlich beschlossen worden:

Da fremdes Eigenthum gegen den Willen seines Herrn nicht ohne Rechtsverletzung sich angeeignet werden kann: so muß einer um so härter des Raubes und der Fälschung

beschuldigt werden, je frecher er sich etwas von dem öffentlichen Einkommen anmaßet. Darum verordnen Wir, daß alle Zölle, welche sowohl zu Land als zu Wasser seit dem Ableben Unsers Vaters Kaisers Heinrich VI seliger Gedächtniß errichtet wurden, von wem und wo es auch geschehen seyn mag, gänzlich wieder abgethan werden, es sei denn, daß der Innhaber vor dem Kaiser beweise, daß er solchen Zoll mit Recht besitze. Gleichfalls verordnen Wir, daß alle Zollerhöhungen sollen entfernt und aufgehoben, und daß die frühere Einrichtung wieder soll hergestellt werden. Wer aber diese unsere feierliche Verordnung übertritt, oder wer etwas über die Schuldigkeit und rechte Satzung erpreßt oder sich anmaßt: der soll, wenn er dessen vor seinem Richter rechtlich überwiesen wird, gleich einem Dieb und Straßenräuber öffentlich bestraft werden.

Diejenigen, welche Zölle, sei es nun zu Land oder zu Wasser, inne haben, sollen zur gehörigen Unterhaltung der Brücken und der Straßen verpflichtet seyn. Den Vorüberreisenden und den Vorüberschiffenden, von welchen sie Zoll nehmen, sollen sie Frieden, Sicherheit und Geleit dergestalt nach bestem Vermögen und getreulich leisten, daß dieselben, so weit ihr Bezirk geht, nichts verlieren. Wer gerichtlich überführt wird, daß er dies Gebot zu dreien malen nicht gehalten habe, dessen Zoll soll dem ledig seyn, von dem er ihn geliehen erhielt.

Wir befehlen auch, daß alle öffentlichen Straßen als solche sollen erhalten, und daß Niemand zur Befahrung irgend einer Straße soll gezwungen werden. Schunks Beiträge 1, 354.

Dieses Mainzer Reichsgesetz wurde wiederholt und bestätigt von König Rudolf am 13. Dec. 1281 Gerbert Cod. epp. Rudolfi Regis 214. Von demselben den 24. März 1287 Neue Samml. der Reichsabschiede I, 24. Von

König Adolf den 2. Oct. 1292 Neue Samml. I, 38. Von König Albrecht im Juli 1303 Neue Samml. I, 38.

1269 im April hielt König Richard zu Worms einen das Zollwesen, besonders auf dem Rhein, betreffenden Reichstag, dessen Beschlüsse zwar verloren sind, von welchem der englische Geschichtsschreiber Thomas Wikes aber folgendes erzählt: Mit wilder Wuth und keine Schandthat scheuend, habe man damals von den auf dem Rheine fahrenden Schiffen, seien sie nun mit Lebensmitteln oder andern Handelswaaren beladen gewesen, ungewöhnliche und ganz unleidliche Zoll- und Mauthgebühren erhoben, und dabei weder aus Furcht vor Gott noch aus Achtung vor dem Könige ein Maaß gehalten. Solchem pestartigen Uebel abzuhelfen, habe König Richard die Fürsten und die Großen des Reichs nach Worms berufen und mit ihnen berathen, wie am besten diesen heilosen Bedrückungen ein Ende zu machen und dem verarmten Lande durch Wiederherstellung freier Verbindungen zu helfen sei. Da habe er endlich die vom Handel lebenden Bürger der Städte und die mächtigeren Herrn des Landes in einem beschwornen Bund vereinigt, wonach, wenn künftig wieder Jemand, weß Standes und welcher Würde er auch sei, sich solche Zollerpressungen erlauben wollte, alle mit gemeinsamer Macht über so einen Rebellen herfallen, seine Burgen zerbrechen und seine Besitzungen verheeren sollten. Ganz Deutschland freute sich als hierdurch das Joch dieser Mauth-Knechtschaft abgeschüttelt war, alle Waaren wurden wieder wohlfeiler, und Jedermann glückwünschte dem Könige der solches vollbracht und pries seine Weisheit. Gebauer im Leben Richards 239.

1278 Juni 24. Zu Hagenau geschlossener Bund der Herrn und Städte von Basel bis Boppard: Zur Ehre Gottes und zu Erhaltung des römischen Reichs haben

wir einen heiligen und allgemeinen Landfrieden auf zwei Jahre geschlossen. Gegen jeglichen Uebertreter wollen wir mit gewaffneter Hand unter göttlichem Schutze ausziehen, insbesondere jedoch gegen alle die, welche ungewöhnliche und ungerechte Zölle am Rheine erheben wollen. Wohlverstanden, daß alle, welche den Rhein beschiffen, zu Mainz und Boppard eine von uns gemeinschaftlich beschlossene verhältnißmäßige Abgabe zahlen, welche dazu verwendet werden soll, um die Unkosten des Friedensschutzes zu decken und die Reisenden um so kräftiger und vollständiger an Leib und Vermögen zu schützen. **Wencker Apparatus Archivorum 187.**

1314 Dec. 30. Mainz. König Ludwig: Um der Sicherheit und Bequemlichkeit der Uns untergegebenen Völker, wie Wir das schuldig sind, fürzusehen, gestatten wir dem Erzbischof Peter von Mainz und seinen Nachfolgern, daß sie den Zoll zu Miltenberg, durch welchen die Kauf- und Handelsleute und andere Reisende daselbst vor den Anfällen der Räuber geschützt werden, gleichwie er zur Zeit der Reichsvacanz zum Vortheil der Reisenden erhöht worden, auch ferner forterheben. **Guden Cod. dipl. III, 110.**

1323 Apr. 2. zu Nürnberg. König Ludwig der Baier sagt in seinem Landfrieden vom heutigen Tage: Des ersten setzen und wollen wir, daß alle Zölle und Geleite, die aufgesetzt und angelegt sind seit Kaiser Heinrich VI Tod gar und gänzlich ab seyen. **Neue Samml. I, 43.**

1356 Jan. 10 zu Nürnberg. Kaiser Karl IV sagt in der goldenen Bulle: Wir verbieten und verurtheilen auch alle ungerechten Kriege, alle ungerechte Brandlegungen, Hinwegnahmen und Beraubungen, ungebührliche und ungewöhnliche Zölle, Geleite (Päße) und Erpressungen fürs Geleit, unter solchen Strafen, als die heiligen Gesetze des

Reichs die vorgenannten Verbrechen und jedes besonders bestrafen. Goldne Bulle Cap. 17 §. 3. — Man sieht schon aus der Gesellschaft, worin die ungerechten Zölle genannt sind, wofür sie Kaiser und Reich damals gehalten haben.

1379 März 2 zu Oppenheim. König Wenzel: Nachdem Bischof Adolf von Speier vormals einen Zoll zu Höchst auf dem Main und zu Kelsterbach auf dem Land, beides zwischen Frankfurt und Mainz, ohne Wissen und Willen von Kaiser und Reich, erhoben, nunmehr aber auf königlichen Befehl wieder abgelassen hat: So setzen Wir mit Rath der Churfürsten des Reichs, mit rechtem Wissen und königlicher Macht, daß fürbaß ewiglich zwischen Frankfurt und Mainz kein Zoll auf Wasser oder Land seyn soll oder möge in keine Weise. Wäre es aber Sache, daß Jemand, in welcherlei Würden und Wesen der sei, Niemand ausgenommen, einen Zoll zu Höchst, zu Kelsterbach oder anderswo zwischen Frankfurt und Mainz, zu Wasser oder zu Land, bestelle und einnehme von jemand, mit dessen Willen oder ohne dessen Willen; so setzen Wir, daß solcher Zoll ein Raub sei, und mit denen, die ihn bestellen und einnehmen, gefahren werden soll, wie Raubes Recht ist. Und damit solcher Raub gänzlich werde gestöret und zwischen Frankfurt und Mainz allermänniglich frei, ledig und unbekümmert zu Wasser und zu Land fürbaß ewiglich wandeln, reiten und fahren möge: So geben Wir, mit rechtem Wissen und römischer königlicher Gewalt, ganz vollkommene Macht und Möge dem Landvogt in der Wetterau, und dazu den Städten Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausenn und Wezlar, Unser und des Reichs lieben Getreuen, daß sie zur Stunde, als solcher Zoll, der allweg Raub ist, auferstünde und gehalten würde von jemand, wie

edel, ehrwürdig und mächtig der wäre, denselben abthun und wehren sollen und mögen, und daran mit den Zöllnern und Zollhäusern, wie oft das Noth geschieht, von Gott und Erlaubung des Reichs, als Wir ihnen das mit diesem Brief ewig und ganze Macht geben, verfahren wie Raubes Recht ist. Und um solche Sache soll noch mag die genannten Landvogt, Städte, ihre Bürger, Diener oder Helfer Niemand vor des Reichs Gericht oder sonst anderswo laden, bekümmern, aufhalten, beschädigen oder urtheilen in keine Weise. Lehmann Speierische Chronik 731.

1398 Jan. 6. zu Frankfurt. König Wenzel in dessen Landfrieden: Auch sollen die Straßen zu Wasser und zu Lande und die gemeinen freien Jahrmärkte und Märkte in Städten und Dörfern frei seyn, und soll Niemand auf den Straßen zu Land oder zu Wasser diejenigen die zu den Märkten und davon zu ihren Häusern wandern, sie seien Männer oder Weiber, schädigen oder angreifen in keiner Weise, ohne Gefährde. Neue Sammlung I, 101.

1400 April 3. zu Kuttenberg. König Wenzel: Nachdem Wir vormals dem edeln Philipp Grafen zu Falkenstein und Herrn zu Minzenberg Zölle zu Peterweil und Offenbach aufzuheben gegönnt, nun aber Wir von etlichen, unsern und des heiligen Reichs Fürsten, Städten und lieben Getreuen eigentlich unterwiesen und geinnigt sind, daß solche Zölle und Verschreibungen wider solche Gnaden und Freiheit sind, die sie von Unsern Vorfahren römischen Kaisern und Königen und auch von Uns und dem heiligen Reich haben, und auch, daß auf des heiligen Reichs Straßen, zu Wasser und zu Lande, der Kaufmann und allermänniglich von solchen Zöllen beschwert und verhindert worden sind. Darum so haben wir mit rechtem Wissen und gutem Rathe von römisch-königlicher Macht solche vorgeschriebene Zölle gänzlich widerrufen, abgethan und

niedergelegt, also daß solche Zölle weder zu Peterweil und zu Offenbach, noch an andern Stätten, Herrschaften und Ländern des genannten von Falkenstein, seiner Erben und Nachkommen, fürwärter nimmermehr genommen noch aufgehoben sollen werden. Und wäre es, daß Wir oder Jemand von Unsern wegen einige Erlaubunge oder Briefe von der egenannten Zölle wegen ferner thäten oder gäben, welche wider diese Unsere Briefe seyn mochten, so wollen wir, daß das keine Macht haben solle in keiner Weise. Wer das überfährt, der ist in Unser und des heiligen Reichs schwerer Ungnade und darzu mit einer Strafe von hundert Mark löthigen Goldes verfallen. Lünigs Reichsarchiv XXIII, 1668.

1414 Dec. König Siegmunds Eröffnungen an die Gesandten einer deutschen Reichsstadt: Zum Ersten: Als die Fürsten Geleite haben von dem Reiche, daß sie das durch Ehre und Würdigkeit thun sollten umsonst, und keinen Zoll darum nehmen, davon der Kaufmann und Jederman sehr überladen werde. Zum andern malen, seien ihnen (den Fürsten) Mauten und Zölle gegeben, daß sie es destobas gethun möchten, daran nun der Kaufmann und Jedermann so schwerlich überladen werde, daß sie es nicht ertragen möchten und keiner zum andern kommen könne. Zum dritten male, daß die Städte und andere, von der Fürsten Dienern und Brotessern bekrieget und beschädigt werden wider Bescheidenheit. Zum vierten male, so habe das Reich nichts, dann die Reichsstädte, so viel deren seien, und die Fürsten haben das übrige, und ziehe jederman an sich, was er möge.

1576 Oct. 12. Regensburger Reichsabschied unter Kaiser Maximilian II §. 118 — 120: Weiters sind wir auch glaubhaftig berichtet worden, daß etliche Stände ohne Unsern kaiserlichen Consens, auch ohne Bewilligung

Unſerer und des heiligen Reichs Churfürſten, ſondern für ſich ſelbſt mit eigner That hin und wieder im heiligen Reich deutſcher Nation zu Waſſer und zu Lande theils neue Zölle anzuſtellen, theils ihre alten Zölle zu erſteigern angefangen, und dasſelbig auch zum Theil unterm Namen: Ungelds, Aufſchlags, Brückengelds oder Weggelds, und was des Scheins mehr, verantwortet werden wolle;

Dardurch dann nicht allein die gemeinen Gewerb, Commercien, Victualien und alle Hanthierungen zu noch höherm Aufſchlag, Werth und Theuerung merklich getrieben, auch leichtlich Urſach zur Ungeduld und ſchädlicher Empörung geben möchte; ſondern weil auch das Alles zu Unſerer kaiſerlichen ſonderen Hoheit und Reſervaten, dann auch ſowohl zu Unſerer kaiſerlichen, als auch der Churfürſten Reputation, Verachtung, Schmälerung und Abbruch de facto durchgebracht und fortgeſetzt worden, wie Uns dann etliche unterſchiedliche Fälle auf dem Rhein, dann auch an der Donau, Elbe, Weſer und andern Flüſſen mehr, gleichfalls zu Land, an vielen Orten fürgenommen, angezeigt worden ſind.

Derohalben damit in dieſem auch Unſere und der Churfürſten Reputation zu keiner Verachtung und Schmälerung gerathe, dann auch das gemeine Beſte, wie Uns aus Kaiſerlichem Amt vornehmlich obliegt, gefördert werde: Haben Wir ganz nöthig zu ſeyn gnädiglich ermeſſen, derentwegen mit Unſerm kaiſerlichen Schreiben alle und jede Kreisoberſten, Zu- und Nachgeordneten inſonderheit zu erſuchen und ihnen zu befehlen, wie Wir denn auch einen jeden Kreisoberſten Zu- und Nachgeordneten, darzu auch die anderen Kreisſtände ſelbſt, in Kraft dieſes Reichsabſchieds, gnädigſt erſuchen, vermahnen, auch ihnen ſammt und ſonders gebieten und befehlen, bei denen Pflichten und dem Gehorſam, damit ſie Uns und dem heiligen

Reich verwandt, auf nächſtkommenden Kreistagen, ſowohl in ihrem, als auch dero benachbarten Kreiſen, fleißig nachfragen auch Erkundigung zu thun, ob, wo und welcher maßen ungebührliche neue Zölle oder der alten Zölle Erſteigerung, in den Kreiſen zu Waſſer oder zu Lande, von einem oder andern Ständen, unter was Schein daſſelbig auch bedeckt werden wolle, fürgenommen ſeyn ſollten? Wann und wie lange das Alles ungefährlich angefangen? Was und wie viel Zolls, oder auch unter anderm Namen, den Leuten zu Waſſer und Lande abgenommen? und was ſie ſonſten weiters zum Bericht davon thun können; das alles ſollen ſie, die Kreisoberſten, Zu- und Nachgeordnete auch die andern Kreisſtände, ſelbſt beſchreiben, und verſchloſſen zu obberührtem frankfurtiſchen Deputations Tag in die mainziſche Canzlei daſelbſt überantworten laſſen. Welches alsdann Unſere anweſenden kaiſerliche Commiſſarien, und der ſechs Churfürſten abgeordnete Räth erbrechen, verleſen, was dann ferners zu thun ſich vergleichen und Uns deſſen zum förderlichſten berichten ſollen. Darauf Wir alsdann die gebührende Nothdurft fürnehmen und verſchaffen wollen. Neue Samml. III, 372.

1641 Oct. 10. Regensburger Reichsabſchied unter Kaiſer Ferdinand III. §. 53. Demnach Churfürſten und Stände bei Uns ſich zum höchſten beſchwert, was maßen bis anhero ein überaus großer Mißbrauch in den Quartieren und zwar von den Generals-Perſonen, Oberſten und andern Kriegsofficieren, in Anſtellung gewiſſer Maut und Zöll auch Weggelder zu Waſſer und Land verübt, und welcher Geſtalt dadurch Churfürſten und Ständen in ihren von Uns und dem heiligen Reich tragenden Regalien eingegriffen, und deren Unterthanen nicht allein, ſondern benebens die Kauf- und Handelsleut beſchwert, auch die Waaren, Pferd, Vieh, Salz, Schmalz und

sonsten allerhand Lebensnothdurft dadurch merklich ersteigert und vertheuert worden, deme nun künftiger Zeiten zu begegnen: Als ordnen und setzen Wir, daß dergleichen Maut, Zölle, Licenten auch Weggelder, oder wie selbige Namen haben mögen, zu Wasser und Land, gänzlich abgestellt und aufgehoben seyn, die Commercia sicher und ungehindert gehen, auch jedermänniglich frei und unaufgehalten passirt, zumalen Niemand zu Annehmung einiger Convoye wider Willen gezwungen noch gedrungen werden solle. Neue Samml. III, 560.

Westphälischer Frieden vom 14. Oct. 1648 Art. 9. §. 1: Und weil es im allgemeinen Interesse liegt, daß nach nunmehr geschlossenem Frieden der Handel wieder aufblühe, darum ist man überein gekommen, daß alle zu dessen Nachtheil und allgemeiner Beschwerung hier und da im Reich bei Gelegenheit des Krieges neuerdings und eigenmächtig, wider entgegenstehende Rechte und Privilegien und ohne Genehmigung des Kaisers und der Churfürsten eingeführte Wegabgaben und Zölle, die daher entstandenen Repressalien und Arreste, sammt den zugleich eingeführten fremden Pässen, Abgaben und Aufhaltungen, ingleichen das übermäßige Postgeld, und alle andere bis dahin ungewöhnliche Lasten und Hindernisse, wodurch Handel und Schifffahrt herunter gekommen sind, gänzlich aufgehoben, und in allen Provinzen, Häfen und auf allen Flüssen die frühere Sicherheit und Jurisdiction nebst dem alten Herkommen, wie solche seit vielen Jahren vor diesem Kriege bestanden, wiederhergestellt und unverbrüchlich gehalten werden sollen. Neue Samml. der Reichsabschiede III, 591.

1671 Febr. 17. Reichsabschied: Gleichwie im Westphälischen Friedensschlusse Artikel 9. §. 1. Et quia publice interest etc. heilsamlich versehen und statuirt worden, daß die hin und wieder im Reich den Commercien

und gemeinem Nutzen zum Nachtheil mit Gelegenheit des Kriegs, wider die Rechte, Freiheiten und ohne Bewilligung eines römischen Kaisers und der Churfürsten, neuerlich eigenes Gefallens eingeführte und erhöhete Zölle, Mauthen, wie auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwerden und Hinderniſſe, wie die auch Namen haben mögen, durch welche die Treibung mehrgemeldter Commercien und der Schifffahrt deteriorirt worden, gänzlich aufzuheben, zu caſſiren und reſpective zu reduciren, und solchemnach denen Landschaften, Ländungen und allen Strömen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gebräuche, wie dieſelben vor dem deutschen Krieg viele Jahre zuvor geweſen, wiederum zu geben und unverletzt zu erhalten: Als wollen Wir Uns auch gnädigſt verſehen, es werde ein jeder, welchen es betrifft, ſolcher wiederholten allgemeinen Reichsſatzung ſchuldige Parition leiſten. Damit nun aber die Abſchaffung mehrgemeldter Mißbräuche, Exceſſe und Beſchwerniſſe deſto richtiger erfolge u. ſ. w. Neue Sammlung der Reichsabſchiede IV, 73.

1679 Febr. 5. Vom Reiche approbirter Nimweger Friedenſchluß zwiſchen Kaiſer Leopold I. und König Karl von Schweden Art. 6: Zu Land und zu Waſſer ſoll die Freiheit des Handels und Verkehrs wieder hergeſtellt werden, und es ſollen den Unterthanen des Kaiſers und des Reichs, insbeſondere den Hanſeſtädten, in dem Königreich Schweden und deſſen Häfen, und umgekehrt den ſchwediſchen Unterthanen im römiſchen Reiche, ſeyn und bleiben dieſelbe Freiheit, Unabhängigkeit, Rechte, Privilegien und Vortheile, deren ſie ſich vor dieſem Kriege gegenſeitig erfreut haben. Neue Sammlung der Reichsabſchiede IV, 128. Dieſer Frieden wurde von England vermittelt und garantirt.

1697 Oct. 30. Ryswicker Friedensſchluß zwiſchen

Kaiser Leopold I. und dem heiligen römischen Reich auf der einen, und dem König Ludwig XIV. von Frankreich auf der andern Seite, Art. 52: Sofort nach Unterzeichnung gegenwärtigen Friedensschlusses soll der während des Kriegs verbotene Handelsverkehr zwischen den Unterthanen des Kaisers und des römischen Reichs einer, und denen des Königs und Königreichs Gallien anderer Seits, in derselben Freiheit wieder hergestellt werden, wie dieselbe vor dem Kriege bestand, und es sollen alle und jede (namentlich aber der Reichs- und Hansestädte) Bürger und Einwohner zu Land und zu Wasser der vollsten Sicherheit genießen, wie nicht minder der herkömmlichen Rechte, Freiheiten, Privilegien und Vortheile wie solche durch feierliche Verträge oder alte Gewohnheit erlangt sind. Art. 18: Die Schifffahrt und jeder andere Gebrauch des Rheinstroms soll den beiderseitigen Unterthanen oder anderen, die daselbst sich aufhalten, schiffen oder Waaren verführen wollen, gleichmäßig freistehen. Auch soll von keinem Theile daselbst oder anderswo irgend etwas geschehen, um den Strom oder seinen Lauf zu verändern, oder wodurch die Schifffahrt oder anderer Gebrauch desselben auf irgend eine Weise erschwert wird. Noch viel weniger sollen neue Zölle, Hafen- oder andere Abgaben verlangt oder die alten erhöht werden. Auch sollen die vorüberfahrenden Schiffe nicht gezwungen werden, an einem oder dem andern Ufer zu landen und Waaren aus- oder einzuladen, sondern dies alles soll der freien Willkühr eines jeden allezeit überlassen bleiben. Neue Sammlung der Reichsabschiede IV. 164. Dieser Frieden wurde von Schweden vermittelt und garantirt.

1714 Septbr. 7. Badener Friedensschluß zwischen Kaiser Karl VI. und dem römischen Reiche einer, und König Ludwig XIV. von Frankreich an der andern Seite

Artikel 34 lautet wörtlich wie Artikel 52 des Ryswicker Friedens. Neue Samml. IV, 329.

1725 Juni 7. Wiener Friedensschluß zwischen Kaiser Karl VI. und dem römischen Reich an der einen, und dem König Philipp V. von Spanien an der andern Seite Art. 3: Von Unterzeichnung dieses Friedensvertrages an ist und bleibt der Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen in derselben Freiheit wieder hergestellt, welche vor dem Kriege bestand, und es sollen alle und jede (namentlich der Reichs- und Hanseſtädte) Bürger und Einwohner zu Land und zu Wasser des vollsten Schutzes und derselben Rechte, Freiheiten, Privilegien und Vortheile genießen, deren sie vor dem Kriege genossen haben. Neue Sammlung IV, 353.

III.

Der achte Artikel der Wahlcapitulation.

Daß die in dem bisherigen dargestellten und in den Reichsgesetzen seit den ältesten Zeiten nachgewiesenen Grundsätze über das Zollwesen auch noch bis in den letzten Zeiten des deutschen Reichs gegolten haben, bedarf zwar keines besonderen Beweises. Da aber das Zollwesen seit 1519 auch in den Wahlcapitulationen der Kaiser seinen wesentlichen Grundzügen nach abgehandelt wird, und die Wahlcapitulation Sr. Majestät des Kaisers Franz II. das letzte umfassende von sämmtlichen Churfürsten berathene, dem Kaiser vorgelegte und von diesem am 12. Juli 1792 angenommene Reichsgesetz ist, *) so scheint es angemessen,

*) Die Eigenschaft der von den Churfürsten dem römischen Könige und zukünftigen Kaiser Namens des Reichs vorgelegten und von jenem angenommenen Wahlcapitulation als Reichsgesetz ist im Eingange derselben so ausgesprochen: „Wir bekennen öffentlich, als nach zeitlichem Ableben weiland Leopold's II. kaiserlicher Majestät, christmildest- und glorwürdigster Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allerhöchsten durch vorgenommene ordentliche Wahl — zur Ehre und Würde des römisch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt sind, deren Wir Uns auch Gott zu Lobe, dem heiligen römischen Reiche zu Ehren, und um der Christenheit und deutscher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen: daß Wir Uns demnach aus freiem gnädigen Willen mit den Churfürsten, für sich

dessen hierher gehörigen achten Artikel nach seinen einzelnen Paragraphen (wie dieselben im Laufe der Zeit allmählig zusammengefügt worden) vorzulegen:

§. 1. Die Ertheilung, Erhöhung, Erstreckung und Verlegung eines Zolles.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deutsche Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und zu Lande zum Höchsten mit Zöllen beschwert, nun hinfüro (jedoch unbeschädigt der vor der Aufrichtung weiland Kaiser Karl VI. Wahlcapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilliget, und von Unsern Vorfahren, römischen Kaisern, absonderlich den Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten Zollconcessionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiters als sich gebührt und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch für Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

§. 2. Einstimmige Einwilligung der Churfürsten.

Es sey dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegialrath durch einhelligen Schluß also in diesem Stücke verfahren, daß keines Churfürsten Widerrede oder Dissens dagegen, und dergestalt alle und jede in dero Collegialstimmen einmüthig seyn, massen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen.

---

und sämmtliche Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs, geding- und pactsweise dieser nachfolgenden Artikel vereiniget, verglichen, angenommen und zugesagt haben u. s. w.

§. 3. Vernehmung der benachbarten Kreise und Stände.

Sondern auch die interessirten benachbarten Kreise und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesammten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4. Verbot der Promotorialschreiben.

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder zu Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch um Prorogation solcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorialschreiben an die Churfürsten geben noch ausgehen lassen, sondern dieselben schlechter Dingen eine Collegialversammlung der Churfürsten zu erwarten erinnern, oder bei versammeltem Reichstage dieselben ans churfürstliche Collegium verweisen.

§. 5. Neue Zölle sollen den alten unnachtheilig seyn.

Und neben dem churfürstlichen Collegium jedesmal dahin sehen, damit durch die zu ertheilenden neuen Zölle und Concessionen andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben.

§. 6. Der Handel soll nicht gehindert werden.

Auch weder am Rhein noch sonst einigem schiffbaren Strom im heiligen Reiche einige armirte Schiffausläger, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den rheinischen und andern Churfürsten,

Fürsten und Ständen des Reichs zum Schaden und zur Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen.

§. 7. Schiffbarmachung der Flüsse.

Derentwegen wir denn auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strom gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde. Sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf und ab kommen können, und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

§. 8. Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wessen Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Gebieten, zu Wasser und zu Lande, in Auf- und Abführen, für sich selbst ohne der vorigen römischen Kaiser und des churfürstlichen Collegiums Bewilligung und damaligen Requisiten, angestellet und aufgesetzt hätten, oder künftiglich anderst als obgemelt anstellen oder aufsetzen würden;

§. 9. Und der auf Andere übertragenen.

Oder, falls auch Jemand diejenigen Zollconcessionen, so er von einem römischeu Kaiser und den Churfürsten auf sich und seine Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr

der Churfürsten Bewilligung und ohne Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzer hätte extendiren und erweitern lassen: — den oder dieselben, sobald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von Andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch **Mandata sine Clausula** und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Wege, abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von jemand anderst wider dergleichen auf die ehelichen Leibeserben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemasset worden, gänzlich abthun und cassiren;

§. 10. Verbot künftiger eigenmächtigen Zölle.

Auch nicht gestatten, daß hinfüro Jemand de facto und eignen Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselben verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11. Und anderer dergleichen Auflagen.

Wenn auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren oder sonst andern Orten, in und vor den Städten, die ein-, aus- und durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Salz, Vieh und anderes mit gewissem Aufschlage unter dem Namen: Accis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten-, Brücken- und Weg-, Kaufhaus-, Rent-, Pflaster-, Steinfuhren- und Centogeldern, Multersteuer und andern dergleichen Impositen zu beschweren — welches in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen

Kauf- und Handelsmanne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freiheit der Commercien, des Handels und Wandels zu Wasser und zu Lande schnurstracks zuwider: — so sollen und wollen Wir bald bei Antretung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worin solche unzulässige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern;

§. 12. Abstellung ungebührlicher Zölle, Licente und Geleitsgelder.

Und dann dieselben, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen auch Häfen*) geklagte, neuerlich und zu Ungebühr, vor und unter währendem dreißigjährigem Kriege oder nachher aufgerichtete und erhöhte Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun, imgleichen Unserm kaiserlichen Fiscale gegen dieselben

*) Diese beiden Worte „auch Häfen" wurden erst 1790 der Wahlcapitulation Kaiser Leopold's II. auf Antrag der churbrandenburgischen Gesandtschaft eingefügt, welche denselben wörtlich mit folgendem Vortrage begründet hatte: Daß bekanntlich während dem dreißigjährigen Kriege die Krone Schweden in dem der Stadt Rostock zugehörigen Hafen Wernemünde einen die Handlung drückenden Zoll angelegt habe, und damit gegen die deutliche Verordnung des westphälischen Friedens Artikel 10 §. 13 auch nachher fortgefahren, daß nachhero durch den Executionsreceß darüber weitere Vorsehung geschehen, auch deshalb dem niedersächsischen Kreisdirectorio von Kaiser und Reich Aufträge gegeben worden, und demungeachtet nunmehro seit einigen Jahren die Krone Schweden dem herzoglich mecklenburgischen Hause mit neuen Zudringlichkeiten gedrohet: deshalb habe man das Monitum eingegeben. Achtes Protokoll des Wahlconvents im Jahr 1790. Band II. Seite 125.

auf vorgemeldte von Uns eingegangene Information oder auf eines oder andern hierunter beschehenen Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren anbefehlen.

§. 13. Strafe und Verfahren bei Zollmißbräuchen der Stände.

Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehr oder weiter als er befugt erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin oder ins künftige erhöhen oder erstrecken würde, dieser mit deren That selbst, wenn er nicht alsbald solchen Exzeß, auf zuvor geschehene Erinnerung der kreisausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreißig Jahre, wirklich verfallen und verwirket, und derentwegen a competente Judice alsbald ad declarationem geschritten werden;

§. 14. Der Mittelbaren.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wenn schon der Uebertreter kein Immediater, sondern ein mittelbarer Landstand wäre.

§. 15. Der kreisausschreibenden Fürsten und deren, die sich zu keinem Kreise halten.

Mit dieser weiteren Erläuterung, daß wenn einer aus den kreisausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zollconcession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beide interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung den andern Ständen des Kreises zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zollconcessionen mißbrauchet, sich etwa

noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte, den Benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und solcher Gestalt interessirten Ständen gebühren soll.

§. 16. Erlaubte Selbsthülfe.

Und soll daneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stande (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) erlaubt seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreien.

§. 17. Angebliche Niederlage, Licente, Stapelgerechtigkeiten ꝛc.

Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolles bisweilen nicht gebraucht, sondern, unter dem Mißbrauch und Prätexte einer Niederlage, Licent, Stapelgerechtigkeit oder sonst, von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schifffahrt durch ungebührliches und abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und anderer Güter oder Consumtibilien merkliche große Beschwerung und Verhinderung verursachet und zugefüget wird: so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Strömen und schiffbaren Wässern des Reichs ohne Unterschied neuerlich anmaßende Vornehmen,

§. 18. Vernichtung derselben und aller ungebührlichen Verwilligungen und Anmaßungen.

Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderlichen Requisite ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des churfürstlichen Collegiums, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erforderniſſe aus-

bringende Zollconcessionen oder sonst ein und andern Orts jetzt und inskünftige für sich unternehmende Usurpationen sothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselben erhalten worden, oder eignen Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn.

§. 19. Erfordernisse bei Verwilligung solcher Privilegien.

Dergleichen auch von Uns Niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselben seyn, ohne oblauts des churfürstlichen Collegiums Consens und Einwilligung ertheilt werden.

§. 20. Gegen Mißbräuche ist Selbsthülfe erlaubt.

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stande, welcher sich damit beschwert findet, frei und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kann, selbst zu entheben.

§. 21. Sicherstellung der wohlerworbenen Zollgerechtigkeiten.

Doch soll denjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs — rechtmäßig erlangt oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudicirt oder benommen, sondern — sie dabei — gelassen und — geschützt werden.

§. 22. Wiederholte Vernichtung widerrechtlicher Abgaben.

Alle unrechtmäßigen Zölle, Stapel und Niederlage aber — cassirt und abgethan

§. 23. Nothwendigkeit der churfürstlichen Einwilligung bei Ertheilung des Stapelrechts.

Uns ins künftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geschehe dann erstbe-

ſagtermaßen mit einmüthigem Collegialrath und Bewilligung der ſämmtlichen Churfürſten.

§. 24. Verbot der Zollbefreiungen.

Und nachdem vormals die Churfürſten, Fürſten und Stände an dero, an ſchiffbaren Strömen und ſonſt habenden Zöllen mit vielen und großen Zollfreiungen erſucht und beſchwert worden, ſollen und wollen Wir ſolches — abſtellen.

§. 25. Exemptionsprivilegien.

Auch keine Exemptionsprivilegien mehr ertheilen —

§. 26. Aufrechthaltung der churfürſtlichen Zollfreiheiten.

Auch ſollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unſern Vorfahren — mit dieſer Vorbehaltung Zölle gegeben worden, daß ſie gedachte Churfürſten, deren Geſandte — und andre gefreite Perſonen mit ſolchen Zöllen nicht beſchweren, ſondern — zollfrei durchpaſſiren laſſen — und ſich darüber vermittelſt eines Reverſes verbinden ſollen — erinnern, ſich hierin der Schuldigkeit zu bequemen.

§. 27. Auch bei neuen Zöllen.

Denen aber ſo — neue Zölle — erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Reverſe Unſere kaiſerliche Conceſſion keineswegs ausfertigen noch ertheilen laſſen.

§. 28. Erkundigung wegen der Zölle.

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Waſſer und zu Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtigt, deſto mehr beſtändige Information und Nachricht haben möge, ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen bei jedes Kreiſes aus-

schreibenden Fürsten unausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen;

§. 29. Nähere Bestimmung.

Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sache auf den Fall, da etwan die kreisausschreibenden Fürsten selbst gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von den benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halber, wie obsteht, wirklich verfahren;

§. 30. Kreisberichte darüber.

Wie dann auch die Kreisausschreibämter, oder, da selbe dabei interessirt, die nächst vorsitzenden Stände der Kreise schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehenden Zollerneuerungen sobald anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31. Zollfreiheit der Reichsstände und ihrer Gesandten.

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte — ihre Mobilien und Consumtibilien — ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig ander dergleichen Entgeld — auf Vorweisung beglaubter — Urkund aller Orten — pass- und repassirt — werden, als sollen und wollen Wir die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allen nachgelebet — werde.*)

*) Da bei den früher mitgetheilten Reichsgesetzen die chronologische Ordnung beobachtet worden ist, so soll hier zur Ergänzung bemerkt werden, wann die einzelnen Paragraphen der Wahlcapitulation dem wörtlichen Inhalt oder doch der wesentlichen Grundlage nach jedesmal zuerst beliebt worden: §. 1 und 2 im Jahr 1519 für Carl V —

Wie nun diese Wahlcapitulation Sr. Majestät des Kaisers Franz II das letzte das Zollwesen bestimmende Reichsgesetz ist und darin die hergebrachten Grundsätze beibehalten sind, so hat auch die wissenschaftliche Darstellung des deutschen öffentlichen Rechts nie an deren Gültigkeit und Anwendbarkeit gezweifelt. Folgendes sagt Pütter in seinen 1802 in der sechsten Auflage erschienenen Institutiones iuris publici germanici §. 337:

„Zollabgaben sollten mit Recht unter den Genossen desselben Staates gar nicht bestehen. Dennoch werden dergleichen seit sehr alten Zeiten selbst im Herzen von Deutschland erhoben. Aber auch noch heutigen Tages ist diese Befugniß nicht dergestalt Theil der Landeshoheit, daß ein jeder Stand sie nach Belieben ausüben dürfe. Sondern I, wird dieselbe noch jetzt in so weit für ein kaiserliches Regal gehalten, daß Niemand sie ausüben darf, es sei denn aus besonderer kaiserlicher Verleihung. Und diese Verleihung muß II, seit Rudolfs von Habsburg Zeiten, wie sich dies erst durch

---

§. 3 i. J. 1658 für Leopold I — §. 4 i. J. 1562 für Max II und 1636 für Ferdinand III — §. 5 i. J. 1658 für Leopold I — §. 6 i. J. 1612 für Matthias — §. 7 i. J. 1690 für Joseph II — §. 8 — 10 i. J. 1562 Maximilian II — §. 11 i. J. 1653 für Ferdinand IV — §. 12 i. J. 1653 für Ferdinand IV und 1658 für Leopold I — §. 13 bis 15 i. J. 1711 für Karl VI — §. 16 i. J. 1653 für Ferdinand IV — §. 17 i. J. 1636 für Ferdinand III — §. 18 i. J. 1636 für denselben und 1653 für Ferdinand IV — §. 19 i. J. 1653 für den letzteren. — §. 20 i. J. 1636 für Ferdinand III — §. 21 i. J. 1653 für Ferdinand IV — §. 22 und 23 i. J. 1658 für Leopold I — §. 24 i. J. 1519 für Carl V — §. 25 i. J. 1658 für Leopold I — §. 26 und 27 i. J. 1619 für Ferdinand II — §. 28 i. J. 1653 für Ferdinand IV — §. 29 bis 31 i. J. 1711 für Karl VI — Die meisten §§ erhielten 1711 nach Maaßgabe des damals von dem Reichstage abgefaßten Projects einer perpetuirlichen Wahlcapitulation ihre bis zuletzt bestandene Fassung.

Gewohnheit *) gebildet hat, dann durch ausdrückliche Gesetze festgestellt worden, von der Einwilligung der Churfürsten begleitet seyn. — Nach heutigem Recht aber III, wie dieses seit dem Jahre 1711 festgesetzt worden, können Verleihungen neuer Zölle, so wie Erhöhungen, Erstreckungen und Verlegungen alter nicht anders statt finden, als 1) mit aller Churfürsten Collegial-Rath und einhelligem Schluß, 2) nach Anhörung derer, die dabei interessirt sind, der Nachbarn und des Kreises, 3) ohne Beeinträchtigung älterer Zölle und anderer Rechte. Zollverleihungen ohne diese Erfordernisse sollen IV) von Rechts wegen null und nichtig seyn und die Gesetze gestatten, sich, selbst ohne richterlichen Spruch, dagegen zu wehren. Ja sogar V) ist eine besondere Strafe und eigenthümliches Verfahren dieserhalb festgesetzt. Jedoch sollen VI) diejenigen Zollverleihungen, welche vor der Wahlcapitulation Karl VI (also vor 1711) nach damaligen Gesetzen rechtmäßig erlangt worden, beibehalten werden." **)

Wollte man den hier beschriebenen letzten Rechtszustand des Reichs in Bezug auf das Zollwesen in noch kürzere Worte fassen, so könnte man sagen: Die großen Han-

*) Pütter scheint den Ursprung dieser Gewohnheit nicht bemerkt zu haben; sie folgt ganz nothwendig aus der staatsrechtlichen Stellung des deutschen Wahl-Kaisers. Dieser hatte nur ein persönliches Recht und durfte also für sich allein die Substanz des Reichsguts nicht mindern, sondern nur mehren. Darum hieß er ja: **semper Augustus**, d. h. allezeit Mehrer des Reichs. Nur auf die Dauer seiner eignen Lebzeit durfte jeder König oder Kaiser Reichsgefälle verleihen. Siehe die Constitution Kaiser Otto III vom 20. Sept. 998 in **Muratori Scriptores IIa**, 207, wo dies geradezu ausgesprochen ist.

**) Diese Beibehaltung konnte nicht sehr lästig fallen, weil (was überall beim Zollwesen mitzubeachten ist, hier aber nur berührt werden kann) in Folge des immer leichter werdenden Münzfußes jede alte Geldabgabe fortwährend gemindert wurde.

delsstraßen zu Wasser und zu Land, welche Deutschland durchziehen, waren niemals einem Herrn oder Territorium unterworfen, sondern standen bis zuletzt lediglich unter Kaiser und Reich, sie hatten (wie der Sachsenspiegel Buch II Art. 66 sagt) steten Frieden. Jede Beschränkung des freien Verkehrs von Seiten eines Herrn oder Territoriums war mithin eine Verletzung des Landfriedens, die Kaiser und Reich bestraften, gegen welche jedoch auch jedem einzelnen Reichsstand das Recht der Selbsthülfe ohne weiters gestattet war. Rechtmäßig konnten neue Zölle nur dann in den Territorien eingeführt werden, wenn sämmtliche Kurfürsten damit einverstanden waren und der Kaiser sie verliehen hatte. Dieses Einverständniß und diese Verleihung durften jedoch nur dann Platz greifen, wenn kein wohlerworbenes Recht dadurch verletzt war.

Dies leitet zu einer allgemeinen Betrachtung.

Die Geschichte kennt kein Beispiel einer Nation, welche von ihrem ersten Auftreten an im Ganzen und im Einzelnen mehr Freiheit besessen hätte und eifersüchtiger auf diesen Besitz gewesen wäre, als die verschiedenen germanischen Völker es waren. Allenthalben traten diese als Sieger auf, sie warfen das altrömische Reich darnieder, und theilten sich in den Besitz und in die Herrschaft seiner Provinzen. Ganz unvermischt blieben bis auf den heutigen Tag diejenigen germanischen Volksstämme (die Ostfranken, Baiern, Schwaben uud Sachsen), die sich zum heiligen römischen Reiche deutscher Nation vereinigten, welches durch ein Jahrtausend, bis vor acht und zwanzig Jahren noch bestanden, dessen letzter rechtmäßiger Kaiser und Herr, der gottgeprüfte Kaiser Franz II, noch lebt. Kein fremder Staat hat dieses deutsche Reich überwunden, kein Despot hat den Deutschen sein Joch aufgelegt. Wo ist denn ihre gepriesene Freiheit hingekommen?

Hierauf ist die Antwort: Diese germanische Freiheit ist im römischen Reiche nie untergegangen, sie war bis vor acht und zwanzig Jahren noch erhalten, sie bestand in dem von Kaiser und Reich ausgesprochnen Schutze jedes wohlerworbenen Rechtes. So heißt es im zweiten Paragraphen*) der Wahlcapitulation: „Wir wollen „in alle Wege die deutsche Nation, das heilige römische „Reich, die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, „dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und „Stände und sonst auch einen JEDERN bei seinem Stand „und Wesen lassen und erhalten."

Um bei wohlerworbenen Rechten, welche streitig geworden waren, über das Thatsächliche und Rechtliche zu erkennen, bestand die großartige Einrichtung der beiden höchsten Reichsgerichte in Wien und in Wezlar.

Dem gemäß waren denn auch Recht, Freiheit und Herkommen (Jura, Libertates et Consuetudines) in Deutschland ganz untrennbare Begriffe. In den zahllosen von den Kaisern an die einzelnen Reichsstände ertheilten Bestätigungsbriefen waren diese Ausdrücke jederzeit mit einander verbunden. Ihr Inbegriff, also mit Einem Worte, das urkundliche Recht, ist die germanische Freiheit.

Im entschiedenen Gegensatz mit diesem edelsten Gute der Nation, steht das seit dem rheinischen Bund durch die Franzosen eingeführte Souverainetäts- und nicht minder das später eben denselben nachgeahmte constitutionelle Recht.

*) Dieser Paragraph, in welchem eigentlich die ganze Reichsverfassung enthalten ist, würde der erste seyn müssen, wenn nicht der dem deutschen Kaiser als höchstem weltlichen Herrn der Christenheit obliegende Schutz (die Advocatie) der christlichen Kirche im ersten Paragraphen, wie sichs gebührt, voranginge. — Die Untersuchung was jetzt aus diesem, Namens aller christlichen Völker von der deutschen Nation mittelst ihres Kaisers auszuübenden Schutze geworden, würde zu sehr traurigen Resultaten führen.

Das Souverainetätsrecht ist in der rheinischen Conföderationsacte so ausgedrückt: Daß die neuen Souveraine durch die bisherigen Reichsgesetze nicht mehr gebunden seyn, sondern vielmehr ihre Länder und Unterthanen en toute souveraineté et propriété besitzen sollen. Die Rechte der Souverainetät sollen in der Gesetzgebung, der höchsten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Recrutirung und der Besteuerung bestehen.

Von dieser napoleonischen Souverainetät der Rheinbundsfürsten ist das s. g. constitutionelle Staatsrecht nur darin verschieden, daß es die hauptsächlichsten dieser Souverainetätsrechte nicht dem Regenten, sondern der Majorität der durch Stimmenmehrheit der einzelnen Wahlberechtigten (oder vielmehr derjenigen unter diesen, welche wirklich stimmen) erwählten, so betitelten Volksrepräsentanten, welche Niemanden verantwortlich sind, beimißt.

Vergleicht man mit den genannten Souverainetätsrechten die Grundsätze der germanischen Freiheit, so findet sich, daß nach dieser, Ordnungen wohl vorgeschrieben, Landesbräuche festgestellt, politische Rechte verglichen werden konnten, daß aber ein willkührliches, über wohlerworbene Rechte der Einzelnen und das alte Herkommen verfügendes Gesetzgebungsrecht gar Niemanden zugestanden war. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit war der altgermanische Grundsatz, daß jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden könne, vielfach gewahrt, und die höchste Gerichtsbarkeit wurde Namens des Kaisers durch die kaiserlichen und Reichsgerichte, nicht aber durch die Gerichte der einzelnen Territorialherrschaften, geübt. Die unter dem Namen der hohen Polizei versteckte willkührliche Staatsverwaltung war ganz unbekannt. Eben so bestand durchaus kein allgemeines Recrutirungsrecht und somit auch kein erzwungenes Eintreten in den Soldatenstand. Vielmehr

wurden, seit das allgemeine Aufgebot der Freien in der Regel nicht mehr statt fand und die Vasallen keine persönlichen Dienste mehr leisteten, die Truppencontingente durch Werbung gestellt, während eine Kriegserklärung nur von Kaiser und Reich ausgehen konnte. Dabei waren aber ziemlich allgemein die Bürger der Städte und auch die mit Ortsbürgerrecht angesessenen Bauern bewaffnet und zur Landesvertheidigung pflichtig. Daß sie dazu auch willig und tüchtig waren, hat der Landsturm des obern Erzstifts Mainz gegen die Franzosen im Revolutionskrieg bewiesen. Was endlich das Recht der Besteurung betrifft, so stand dieses in Deutschland niemals den Landesherrn zu. Vielmehr waren dieselben mit den Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben auf den Ertrag der Domainen angewiesen, und mußten erwarten, ob ihnen bei besondern Gelegenheiten die Landstände *), außer dem was zur Landesdefension, besonders zur Erhaltung der nöthigen Festungen, zur Bestreitung der vom Reiche verwilligten Römermonate, der Kammerzieler und der Regensburger Gesandtschaftskosten nöthig war, einen erbetenen Zuschuß aus Steuern gutwillig zugestehen würden. Im October 1670 kam zwar durch die Mehrheit ein Reichsgutachten zu Stande, welches den Reichsständen ein wenig beschränktes Besteuerungsrecht ihrer Bürger und Unterthanen verschafft haben würde, aber der Kaiser Leopold I versagte in einer Erklärung vom 3. Februar 1671 seine Genehmigung mit den Worten: „Darzu können Ihro

*) Diese germanischen Landstände waren freilich von den, nach neufranzösischen Grundsätzen gebildeten constitutionellen Volksvertretern himmelweit verschieden. Da dieses hier nicht weiter auseinander gesetzt werden kann, so sei es verstattet auf die in Jarckes politischem Wochenblatt vom 31. März 1832 geschilderte Verfassung Mecklenburgs zu verweisen, wo der ältere Rechtszustand noch erhalten ist.

Majestät, in Erwägung der hierbei vorgefallenen hochwichtigen Bedenken, einmal nicht gehellen, sondern werden vielmehr gemüßiget, einen jeden bei deme, wessen er berechtiget und wie es bis dato observirt worden, in alle Wege verbleiben zu lassen." — Diese preiswürdige kaiserliche Erklärung, sagt Pütter, hat seitdem manche Landschaft noch vor übertriebenen Steueranlagen und überhaupt vor Despotismus gerettet. Gaspari bemerkt (im Buche: Der Reichsdeputationsreceß I, 68) bei Erwähnung dieses Falles: Es steigt die Freiheit der Deutschen mit der kaiserlichen Gewalt bis zu einem gewissen Grade und geht mit der kaiserlichen Gewalt unter. Nur durch den Kaiser sind wir frei.

IV.

Wie das römiſche Reich deutſcher Nation verbunden war und wie es aufgelöſet worden.

Wenn nun in dem bisherigen außer allen Zweifel geſetzt ſeyn dürfte, was es mit dem Zollweſen in Deutſchland bis zur Zeit des rheiniſchen Bundes für eine Bewandniß gehabt hat, ſo iſt doch nichts gewiſſer, als daß die Wirklichkeit dem, was dorten als urkundliches Recht und germaniſche Freiheit erkannt worden iſt, nicht mehr entſpricht. Um nun auch hierüber ein Urtheil und einen Leitfaden für das, was die Gegenwart erwarten und fordern darf, zu gewinnen, wird es der Unterſuchung bedürfen:

Wie war das Reich verbunden, und wie wurde es aufgelöſet?

Die Fragen, ob die Nationen überhaupt Rechte haben, ob dieſe Rechte entzogen, veräußert und verjährt werden können u. ſ. w. dürfen hier um ſo mehr unberückſichtigt bleiben, da von einer ſehr nahen Vergangenheit die Rede iſt, wie es denn der göttlichen Vorſehung gefallen hat den letzten deutſchen Kaiſer noch bis zur Stunde am Leben zu erhalten.*) Die Darlegung der Haupacte von

*) Kaiſer Franz II iſt jetzt derjenige Monarch Europens, vielleicht der Welt, welcher am längſten regiert hat. Von den Churfürſten, welche zur Zeit ſeiner Wahl exiſtirten, lebt keiner mehr, außer

dessen Wahl und Krönung (deren vierzigster Jahrestag am 14. Juli 1832 bevorsteht) wird hinreichen um zu zeigen, mit welchen Garantien die deutsche Reichsverfassung und somit die germanische Freiheit umgeben war.

1792 März 1. war Kaiser Leopold gestorben. Auf die von Churmainz ergangene ordnungsmäßige Ladung trat der churfürstliche Wahlconvent in Frankfurt zusammen und hielt am 15. Juni die erste Präliminarconferenz. Es waren als Wähler theils in Person, theils durch Botschafter erschienen: Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Cöln, Chur-Böhmen, Chur-Pfalz, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Hannover. Am 5. Juli fand die Wahl in der St. Bartholomäuskirche mit hergebrachter Feierlichkeit statt. Der Eid, welchen die Wähler vor dem Altar leisteten lautete:

„Ich schwöre zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes Hülfe wählen will ein weltlich Haupt dem christlichen Volke, das ist, einen römischen König, zum künftigen Kaiser zu erheben, der dazu geschickt, und tauglich sei, so viel mich meine Vernunft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eide meine Stimme, Votum und Wahl geben will ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welcher Maßen sie genannt werden möchten."

Nachdem die hierauf in der Wahlcapelle vorgenommene Wahl einstimmig auf des Kaisers Franz II Majestät gefallen war, fertigten die Wahlfürsten sofort das Wahldecret aus, worin sie dem Kaiser, ihrem allergnädigsten

---

ihm selbst als König von Böhmen. Von den nach der Wahl, aber doch unter dem deutschen Reich zur Churwürde gelangten Churfürsten lebt nur noch einer, nämlich der König von Preußen als Churfürst von Brandenburg.

Herrn, die auf ihn gefallene Wahl anzeigten, und worin es wörtlich heißt:

„Solche, Unsere, nach zeitigem Rath und Erwägung vieler merklichen bewegenden Ursachen, sonderlich und zuvorderst aber aus Schickung des Allmächtigen und Inspiration des heiligen Geistes, auf Euer königliche Majestät Person durch Uns ganz guter und getreuer Zuversicht und Meinung geschehene, einmüthige Chur und Wahl verkünden Euer königlicher Majestät Wir ganz unterthänigen und dienstwilligen Fleißes, auch unterthänigst bittende, E. K. M. wollen solche Unsere Chur und Wahl, Unserem besonderlichen zu Allerhöchst Deroselben gestellten Vertrauen nach, gnädiglich und gutwillig annehmen, dem heiligen römischen Reich und gemeiner Christenheit getreulich, friedlich und fleißig vorseyn und vorstehen, Uns alle und Unserer jeglichen, als E. K. M. und des heiligen Reichs nächste Glieder, auch Unsere Land und Leute sammt dem ganzen römischen Reiche, in gnädigem und gnädigstem Befehl haben, in der ganzen Christenheit und absonderlich in dem heiligen römischen Reiche Fried und Einigkeit machen, handhaben und erhalten, und sonsten alles das thun, was einem römischen König wohl gebührt und angehört, getreulich und fleißiglich: das wollen um E. K. M., als Unseren gnädigsten Herren, Wir mit Vermögen Leibs und Guts allerunterthänigst, getreulich und fleißigst, williglich und gern verdienen."

Dieses Wahldecret wurde dem Kaiser im Auftrag der Churfürsten durch den Herzog Friedrich Wilhelm von Wirtenberg zugestellt, worauf derselbe am 11. Juli in Frankfurt eintraf, und in einem Haus, das Braunfels genannt, sein Absteigquartier nahm, allwo er am 12. Juli von den Churfürsten feierlich becomplimentirt wurde. Wer konnte damals denken, daß vierzehn Jahre später an eben

diesem Tage durch Unterzeichnung des Rheinbundes der Rest der deutschen Verfassung vernichtet werden würde!

Am 14. Juli begab sich sodann der Neuerwählte, unter einem von zehn frankfurter Rathsherrn getragenen Baldachin reitend, in feierlichem Zuge nach der St. Bartholomäuskirche, vor deren Chor die Weihe und Krönung als römischer König in altherkömmlicher Weise statt fand.

Am Eingang und in der Kirche wurden von dem Erzbischof von Mainz als Consecrator folgende drei Gebete gesprochen: Daß Gott seinem Diener Franz, welchen er seinem Volke vorgesetzt habe, verleihen möge, daß er glücklich regiere und nie von dem Wege der Wahrheit abweiche; — daß er durch göttliche Hülfe so gestärkt werde, damit er seinen Unterthanen vorstehen und ihnen helfen könne; — daß er von allen Unfällen befreit bleibe und durch göttliche Gnade einst den ewigen Frieden genießen möge.

Hierauf begann das Hochamt, während welchem die eigentliche Krönung vor sich ging. Zuvor jedoch wurden dem Neuerwählten von dem Consecrator mehrere Fragen vorgelegt, namentlich: ob er ein getreuer Schirmer der Kirche und ihrer Diener seyn wolle? — ob er das von Gott ihm verliehene Reich nach dem Recht seiner Vorfahren regieren und vertheidigen wolle? — ob er die Rechte des Reichs und des Kaiserthums erhalten und dessen ungerechter Weise abhanden gekommene Güter wieder erwerben wolle? — ob er den Armen und Reichen, den Witwen und Waisen ein gerechter Richter und frommer Schützer seyn wolle?

Nachdem der Neuerwählte alles dieses mit den Worten: „Ich wills" versprochen und zudem noch beschworen hatte, wendete sich der Consecrator zum Umstand und fragte denselben mit lauten Worten:

„Wollt ihr einem solchen Fürsten und Herren euch unterwerfen, sein Reich befestigen, getreulich unterstützen und seinen Befehlen gehorchen, nach den Worten des Apostels: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, und dem Könige als dem Obersten?"

Worauf alle Anwesenden mit lauter Stimme antworteten: „So sei es!"

Hiernach kniete der Neuerwählte auf der untersten Staffel des Altars nieder und der consecrirende Erzbischof von Mainz sprach über ihn folgenden Segen:

„Segne, o Herr, der du vom Beginn der Zeit an die Reiche lenkst, diesen unsern König Franz, verherrliche ihn mit solchen Gnaden, daß er den Scepter der Hoheit halte wie David und an Würden ihm gleich erfunden werde. Verleihe ihm nach deiner Eingebung mit Sanftmuth so das Volk zu regieren, gleichwie du dem Salomon ein friedliches Regiment gewährt. Dir sei er jederzeit in Ehren unterthan, für dich kämpfe er in Ruhe. Beschützt sei er sammt den Reichsfürsten durch dein Schild, und allenthalben durch deine Gnade ein Sieger. Er lebe hochgeherzt unter den Schaaren der Völker, er sei ausgezeichnet durch Billigkeit im Gericht. Ihn bereichere die Fülle deiner Rechten, fruchtreich sei unter ihm das Vaterland, und seinen Kindern verleihe was ihnen nützt. Gewähre ihm ein langes zeitliches Leben, in seinen Tagen wachse die Gerechtigkeit, kräftig habe er inne den Thron der Macht, und mit Gerechtigkeit und Freudigkeit gehe er ein in das ewige Reich."

„Gott, unaussprechlicher Urheber der Welt, Schöpfer des menschlichen Geschlechts, Regierer der Länder, Anordner der Könige, der du aus dem Schooße deines Freundes Abraham, zum voraus die Könige der Zukunft

erwählt haſt, bereichere dieſen gegenwärtigen König Franz ſammt ſeinem Heer, durch die Fürbitte aller Heiligen, mit der Fülle des Segens, binde den Thron ſeines Regiments mit feſter Stätigkeit. Stehe ihm bei wie dem Moſes im rothen Meere, wie dem Joſua in der Schlacht, wie dem Gideon im Gefilde, wie dem Samuel im Tempel, und übergieße ihn mit jener himmliſchen Segnung und jenem Thau der Weisheit, welche David im Pſalter und Salomon ſein Sohn durch deine Gnade von oben herab empfingen. Sei du ihm ein Panzer gegen die Schaaren der Feinde, im Glück ein Helm, im Unglück verleihe ihm Geduld. Sei du jederzeit ſein ſchützender Schild, und verleihe, daß ihm die Völker treu bleiben und ſeine Fürſten Frieden halten. Er liebe die Milde, bewahre ſich vor der Gier, beſchütze die Gerechtigkeit und rede die Wahrheit. In ſolcher Weiſe wachſe dieſes Volk unter ſeinem Regiment, in ſolcher Weiſe werde es genährt durch den Segen der Ewigkeit, daß es jederzeit freudiglich über die Erde ſchreite und als Sieger in Frieden. Welches Alles der verleihen wolle, der da lebet und regieret Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen."

Nach dieſem Segen folgte unter fortwährenden Gebeten für eine gottwohlgefällige und glückliche Regierung und unter vorzüglicher Mitwirkung Churbrandenburgs, als des heiligen römiſchen Reichs Erzkämmerers, die Salbung, die Bekleidung mit den von Geſandten der Stadt Nürnberg dargebrachten kaiſerlichen Pontificalien, die Umgürtung mit dem von Achen gekommenen Schwert oder Toſeken Kaiſer Karl des Großen, die Darreichung von Ring, Scepter und Reichsapfel, endlich die Aufſetzung der Reichskrone. Hiermit angethan ſprach dann der Kaiſer folgenden Eid:

Ich gelobe und verſpreche vor Gott und ſeinen Engeln,

daß ich jetzt und hinfüro das Gesetz und die Gerechtigkeit auch den Frieden der heiligen Kirche Gottes will halten und handhaben, auch dem Volke so mir unterworfen ist, will nütze seyn und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen, daß ich des Reichs Rechte mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmherzigkeit will erhalten, wie ich solches mit Rath der Fürsten, auch des Reichs und meiner Getreuen, am besten erfinden kann. Ich will auch dem allerheiligsten römischen Bischof und der römischen Kirche, auch den andern Bischöfen und Dienern Gottes, gebührende geistliche Ehre erzeigen, und jene Dinge, welche von Kaisern und Königen der Kirche und den geistlichen Männern verliehen und gegeben sind, will ich ihnen ungeschwächt erhalten, und erhalten zu werden verschaffen, auch den Prälaten, Ständen und Lehenleuten des Reichs gebührende Ehre zutragen und beweisen, so viel mir unser Herr Jesus Christus Hülfe, Stärke und Gnade verleiht."

Worauf denn der Kaiser Franz das Abendmahl nahm, auf den (anstatt Karls des Großen achenschen Stuhl) verordneten Thron eingesetzt wurde, mit dem Schwert Karls des Großen verschiedene Herrn zu Rittern schlug, und sich nach althergebrachter Sitte zum Mitcanonicus des Stifts in Achen aufnehmen ließ. Zuletzt folgte die bekannte Krönungsmahlzeit im Frankfurter Rathhaus, wobei der Kaiser von den Churfürsten bedient wurde.*)

*) Obige Beschreibung ist entnommen aus dem Werke: Protokoll des kurfürstlichen Wahlkonvents zu Frankfurt 1792 mit allen Beilagen nach dem Originale. Ffurt 1792. 4. und (Schulin) Diarium der Wahl und Krönung Franz des Zweiten. Ffurt. 1798. fol. verglichen mit der: Beschreibung der Wahl- und Krönungsactuum Caroli VI. Mainz 1712 fol., wo die Formeln vollständig abgedruckt sind.

Wie die Rechte und Pflichten des Kaisers und der Reichsstände im Allgemeinen durch die Reichsverfassung, und insbesondere durch das Wahldecret des Kaisers und die Wahlcapitulation bestimmt waren, so war das Rechtsverhältniß der Reichsstände, gleich wie das des Kaisers in dem Krönungseid, auch noch ausdrücklich in dem Reichsvasalleneid enthalten, mit dem ein jeder versprach:

„Daß er dem Kaiser und dem heiligen Reiche getreu, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rathe seyn solle, noch wolle, da ichten etwas wider kaiserlicher Majestät Person, Ehre, Würde und Stand gehandelt oder vorgenommen würde, noch darein willigen oder gehelen in einige Wege; sondern der kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Ehre, Nutzen und Aufnehmen betrachten und befördern, nach allem seinem Vermögen; und ob er indeß verstünde, daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde, wider kaiserlicher Majestät Person oder das heilige Reich, demselben wolle er getreulich vorseyn und kaiserliche Majestät dessen ohne Verzug warnen, uud sonst alles thun, das einem gehorsamen Fürsten und getreuen Lehnmann gegen kaiserliche Majestät und dem heiligen Reich zu thun gebühre von Rechts oder Gewohnheit wegen; getreulich, ohne Argliſt und Gefährde." Pütter Institutiones juris publici Ed. de 1802 S. 56.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Reichsständen und ihren Landsassen und Unterthanen war theils durch den von Kaiser und Reich ausgesprochenen Schutz jedes wohlerworbenen Rechts bestimmt — also auch da gesichert, wo gar keine Landstände vorhanden waren — theils beruhte es noch ausdrücklich auf Vergleichen und den, dem Huldigungseid der Unterthanen gegenüber gestellten Bestätigungen der Landesfreiheiten. Beispiele von solchen

Bestätigungen findet man z. B. in Benzenbergs Schrift über Provinzialverfassung.

So war das Reich von seinem höchsten Oberhaupt bis zu seinen letzten Gliedern gebunden. Es ist nun die Frage zu beantworten: Wie wurde es gelöset?

Als die Ursachen, welche am 6. August 1806, durch die an jenem Tage Seitens Sr. Majestät des Kaisers Franz erklärte Niederlegung der deutschen Kaiserkrone und des Reichsregiments, die Auflösung der Reichsverfassung herbeiführten, werden in den Staatsschriften zwei genannt.

Der Kaiser erklärte, daß er mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit den Pflichten seines kaiserlichen Amtes Genüge zu leisten bedacht gewesen wäre, daß aber alle seine Erwartungen durch den am 12. Juli zu Paris mit dem Kaiser Napoleon abgeschlossenen Rheinbund vollends vernichtet worden seyen. In die gänzliche Unmöglichkeit versetzt seine Pflichten als Kaiser länger zu erfüllen, glaube er es seinen Grundsätzen und seiner Würde schuldig zu seyn, die Krone niederzulegen.

Dagegen hatten bereits am 1. August die zum Rheinbund eingetretenen Reichsstände, namentlich Baiern, Wirtenberg, der Churerzkanzler, Baden, Hessen-Darmstadt u. s. w. der regensburger Reichsversammlung erklärt: Nach dem von Preußen im Jahr 1795 mit Frankreich zu Basel abgeschlossenen Separatfrieden, und die dadurch bewirkte Absonderung des nördlichen Deutschlands vom südlichen (welches den Reichskrieg fortsetzte), hätten nothwendig alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterland und Interesse verschwinden müssen. Die Ausdrücke Reichskrieg und Reichsfrieden seien Worte ohne Gehalt geworden, vergeblich habe man Deutschland mitten im deutschen Reichskörper gesucht. Der Friede von Lüneville und mehr noch der Reichsschluß von 1805 hätten zwar hinlänglich

ſcheinen ſollen, um der Reichsverfaſſung neues Leben zu geben. Allein die in den letztverfloſſenen zehn Monaten unter den Augen des ganzen Reichs ſich zugetragenen Ereigniſſe hätten auch dieſe Hoffnung vernichtet. Hierdurch hätten die Souverains und Fürſten des mittäglichen und weſtlichen Deutſchlands ſich bewogen gefunden einen neuen, den Zeitumſtänden angemeſſenen Bund zu ſchließen. Vergeblich aber würden ſie ſich geſchmeichelt haben den gewünſchten Endzweck zu erreichen, wenn ſie ſich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes verſichert hätten, wozu ſich nunmehr der nämliche Monarch (Napoleon) verbindet, deſſen Abſichten ſich ſtets mit dem wahren Intereſſe Deutſchlands übereinſtimmend gezeigt hätten. Indem ſie ſich in Folge dieſes neuen Bundes von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutſchen Reichskörper losſagten, befolgten ſie blos das durch frühere Vorgänge (von 1795) und ſelbſt durch Erklärungen der mächtigeren Reichsſtände aufgeſtellte Syſtem. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloſchenen Verfaſſung beibehalten können, aber ſie hätten eine offene Erklärung der Reinheit ihrer Zwecke angemeſſener geglaubt.“ v. Meyer Corpus juris I, 87.

Die Rheinbundsacte iſt ſchon oben beiläufig charakteriſirt worden. Durch den zwiſchen dem nachherigen Staatskanzler Fürſten Hardenberg und dem Citoyen Barthelemy zu Baſel am 5. April 1795 abgeſchloſſenen Frieden und die damit verbundenen geheimen Artikel hatte Preußen, neben der übereingekommenen Neutralität des nördlichen Deutſchlands, auch in die Abtretung des linken Rheinufers eingewilligt und eine Entſchädigung durch Säculariſationen für ſich in Münſter und ſonſt nach Convenienz und Uebereinkunft, für das mit Preußen verſchwägerte Naſſau-Oranien aber, welches die Statthal-

terschaft von Holland verloren hatte, in Würzburg und und Bamberg, von den Franzosen sich ausbedungen.

Außer diesen beiden Hauptursachen der Auflösung des deutschen Reichs lassen sich noch folgende angeben:

1) König Friedrich II von Preußen Eroberungskriege gegen Oestreich.

2) Die durch die Theilung Polens verminderte Achtung vor dem Völkerrecht.

3) Die Neuerungen Kaiser Josephs II, welche ihm die Reichsfürsten zum Theil abwendig machten.

4) Die preußischen Reunionen in Franken im Jahr 1796.

5) Die nach der Besiegung Oestreichs stattgefundene Vertheilung Deutschlands durch Frankreich und Rußland im Jahr 1803.

6) Die Hinwegnahme Hannovers durch Preußen im März 1806.

7) Die Ernennung des Cardinals Fesch, der gar kein Deutscher war, zu seinem Nachfolger von Seiten des Churerzkanzlers Karl von Dalberg, in Regensburg angezeigt am 27. Mai 1806.

Es mußte nun überall die Frage entstehen: Ob und in wie fern die Rechte der Fürsten und Völker Deutschlands durch die Abdankung des Kaisers und die derselben vorangegangenen und sie begleitenden Umstände verändert worden?

Wie Churhannover diese Frage beantwortete, ergiebt dessen Erwiederung auf die von dem kaiserlich östreichischen Hofe damals erfolgte Anzeige von Niederlegung der deutschen Kaiserkrone, nämlich: Daß Ihre königliche Majestät von Großbritannien als Churfürst von Hannover diesen Schritt als einen erzwungenen nicht anerkennen könnten, und daß

Sie das Reich und dessen Haupt, als den Rechten nach fortwährend, ansehen würden. Klüber Acten I^a, 84.

Wie Preußen diese Thatsachen ansah, ergiebt dessen am 9. Oct. 1806 zu Erfurt erlassenes Manifest, worin es heißt:

„Drei Monate nachher wirft der Rheinbund die deutsche Reichsverfassung über den Haufen, raubt dem Kaiser den alten Schmuck seines Hauses, und setzt Baiern und dreißig andere Fürsten mit ihm unter die Vormundschaft Frankreichs. Doch darf man wohl, um diese merkwürdige Begebenheit zu beurtheilen, seine Zuflucht zu Tractaten nehmen? Vor allen Tractaten haben die Nationen ihre Rechte; und, wenn Frankreich auch nicht mit der Heiligkeit der Eide hier Spott getrieben hätte, diese That eines unerhörten Despotismus hätte dennoch alle Gemüther empört. Fürsten, die Frankreich nie beleidigt hatten, ihrer Souverainetät zu berauben; sie in Vasallen einiger Auserwählten zu verwandeln, die selbst wieder Vasallen der französischen Regierung werden sollten; eine Constitution von tausendjähriger Dauer, die eine lange Gewohnheit, das Gedächtniß ruhmvoller Zeiten, und vielfältige wechselseitige Verhältnisse so vielen Fürsten theuer gemacht hatten, die von allen europäischen Mächten, und unter ihnen auch von Frankreich, so oft garantirt worden war, mit einem Federstrich zu vertilgen; sie zu vertilgen im Angesicht der Verzweiflung der Mitschuldigen wie der Schlachtopfer, indeß man mit seinen Armeen die Stände, welche man zu bereichern vorgibt, zu Grunde richtet, den Städten mitten im tiefsten Frieden Contributionen auflegt, den neuen Besiegern selbst nichts als ein ausgesogenes Gerippe übrig läßt; diese Constitution zu vertilgen, ohne daß man den Kaiser von Deutschland, dem man eine Krone entreißt, ohne daß man Rußland,

noch ganz neuerlich Gewährleister des deutschen Bundes, ohne daß man Preußen noch wesentlicher bei diesem Bunde, der solchergestalt aufgelöst werden sollte, interessirt, nur darüber befragt hätte. — Nein, man hat Kriege und anhaltende Siege zuweilen große und denkwürdige Katastrophen herbeiführen sehen; aber ein solches Schauspiel im Frieden ist der Welt noch nie dargeboten worden. Der König hat die unglücklichen Fürsten, die bei diesen Unternehmungen gelitten haben, bedauert; aber Er bedauert die nicht weniger, die sich durch die traurige Beute reizen ließen; und Er würde sich vorwerfen, ihr Unglück vermehrt zu haben, wenn Er sie mit zu großer Strenge beurtheilen wollte. Zum Lohne ihrer Hingebung getäuscht, vielleicht gezwungen Befehlen zu gehorchen, die keinen Widerstand duldeten, oder, wenn selbst ihr Wille berückt wurde, genugsam gestraft durch ihre Erwerbungen, und durch einen Vasallenstand, der eben so hart ist, als ihre vorigen Verhältnisse ehrenvoll waren, verdienen sie zuletzt wohl nicht, daß Deutschland den Stab über sie breche. Vielleicht, wenn die edelmüthige Nation, der sie ehemals angehörten, sich von allen Seiten erhebt, um ihre Unabhängigkeit zu verfechten, vielleicht wird alsdann der Ruf der Dankbarkeit und der Ehre auch bis zu ihnen ertönen, und ihre Ketten werden ihnen dann wenigstens zum Abscheu werden, wenn es darauf ankömmt, sie mit dem Blute ihrer Brüder zu färben. Es war noch nicht genug, daß diese despotische That Preußen schlechthin beleidigte." Europ. Annalen vom Jahr 1806 IV, 116.

Oestreichs Gesinnungen sind schon in der würdigen Erklärung des Kaisers vom 6. August 1806 hinreichend angedeutet. Indessen rief auch der Generalissimus Erzherzog Carl am 8. April 1809 der deutschen Nation zu:

„Wir überschreiten die Gränze nicht als Eroberer,

nicht als Feinde Deutschlands; nicht um deutsche Verfassungen, Rechte, Sitten und Gebräuche zu vernichten und fremde aufzudringen; nicht um Thronen zu stürzen und damit nach Willkühr zu schalten; nicht, um Deutschlands Habe uns zuzueignen, um deutsche Männer in entfernten Unterjochungskriegen aufzuopfern. Wir kämpfen, um die Selbstständigkeit der österreichischen Monarchie zu behaupten, — um Deutschland die Unabhängigkeit und die National-Ehre wieder zu verschaffen, die ihm gebühren.

Dieselben Anmaßungen, die uns jetzt bedrohen, haben Deutschland gebeugt. Unser Widerstand ist seine letzte Stütze zur Rettung. Unsere Sache ist die Sache Deutschlands. Mit Oestreich war Deutschland selbstständig und glücklich; nur durch Oestreichs Beistand kann Deutschland beides wieder werden." Europ. Annalen von 1809 III, 196.

In einer Proclamation des Erzherzogs Ferdinand vom 14 April 1809 heißt es diesem entsprechend:

„Wir bekriegen den Kaiser Napoleon, weil wir zugleich mit der Sicherstellung unserer eignen Existenz allen jenen, welchen sie geraubt worden ist, wieder eine verschaffen, und indem wir jeden in die Rechte wieder einsetzen werden, die ihm entrissen worden, Ordnung und Gerechtigkeit in Europa herstellen und die allgemeine so sehnlich verlangte Ruhe wieder begründen wollen."

Diese Aeußerungen hatten jedoch keine Folgen für Deutschland, weil sie nicht von Siegen unterstützt waren. Erst im Jahr 1813 fanden die deutschen Angelegenheiten ihren Wendepunct. Folgendes ist die von den Monarchen Rußlands und Preußens an demselben Tage an die Deutschen gerichtete Proclamation, an welchem sie ihren Bund abgeschlossen hatten:

„Indem Rußlands siegreiche Krieger, begleitet von denen Sr. Majestät des Königs von Preußen, Ihres Bundesgenossen, in Deutschland auftreten, kündigen Sr. Majestät der Kaiser von Rußland und Sr. Majestät der König von Preußen, den Fürsten und Völkern Deutschlands die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit an. Sie kommen nur in der Absicht, ihnen diese entwendeten, aber unveräußerlichen Stammgüter der Völker wieder erringen zu helfen, und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leisten. Nur dieser große, über jede Selbstsucht erhabene, und deshalb Ihrer Majestäten allein würdige Zweck ist es, der das Vordringen Ihrer Heere gebietet und leitet."

„Diese unter den Augen beider Monarchen von ihrem Feldherrn geführten Heere vertrauen auf einen waltenden gerechten Gott, und hoffen vollenden zu dürfen für die ganze Welt, und unwiderruflich für Deutschland, was sie für sich selbst zur Abwendung des schmachvollsten Joches so rühmlich begonnen. Voll von dieser Begeisterung rücken sie heran. Ihre Losung ist: Ehre und Freiheit! Möge jeder Deutsche, der des Namens noch würdig seyn will, rasch und kräftig sich anschließen, möge Jeder, er sey Fürst, er sey Edler, oder er stehe in den Reihen der Männer des Volks, den Befreiungsplänen Rußlands und Preußens beitreten, mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben. Diese Gesinnung, diesen Eifer glauben Ihre Majestäten nach dem Geiste, welcher Rußlands Siege über die zurückwankende Weltherrschaft so deutlich bezeichnet, von jedem Deutschen mit Recht erwarten zu dürfen."

„Und so fordern sie denn treues Mitwirken, besonders von jedem deutschen Fürsten, und wollen dabei gern voraussetzen, daß sich keiner finden werde unter ihnen, der,

indem er der deutschen Sache abtrünnig seyn und bleiben will, sich reif zeige der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Meinung und durch die Macht gerechter Waffen."

„Der Rheinbund, diese trügerische Fessel, mit welcher der Allentzweiende das erst zertrümmerte Deutschland, selbst mit Beseitigung des alten Namens, neu umschlang, kann als Wirkung fremden Zwanges und als Werkzeug fremden Einflusses, länger nicht geduldet werden."

„Vielmehr glauben Ihre Majestäten, einem längst gehegten, nur mühsam noch in beklommener Brust zurückgehaltenen allgemeinen Volkswunsche zu begegnen, wenn sie erklären, daß die Auflösung dieses Vereins nicht anders als in ihren bestimmten Absichten liegen könne."

„Hiemit ist zugleich das Verhältniß ausgesprochen, in welchem Sr. Majestät der Kaiser aller Reussen zum wiedergebornen Deutschland und zu seiner Verfassung stehen wollen. Es kann dies, da Sie den fremden Einfluß vernichtet zu sehen wünschen, kein anderes seyn, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleiben soll. Je schärfer in seinen Grundzügen und Umrissen dies Werk herantreten wird, aus dem ureignen Geiste des deutschen Volks, desto verjüngter, lebenskräftiger, und in Einheit gehaltener, wird Deutschland wieder unter Europens Völkern erscheinen können."

„Uebrigens werden Sr. Majestät nebst Ihrem Bundesgenossen, mit dem sie in den hier dargelegten Gesinnungen und Ansichten vollkommen einverstanden sind, dem schönen Zwecke der Befreiung Deutschlands vom fremden Joche, Ihre höchsten Anstrengungen jederzeit gewidmet seyn lassen."

„Frankreich, schön und stark durch sich selbst, beschäftige sich fernerhin mit der Beförderung seiner innern Glückseligkeit! Keine äußere Macht wird diese stören wollen, keine feindliche Unternehmung wird gegen seine rechtmäßigen Gränzen gerichtet werden.“

„Aber Frankreich wisse, daß die andern Mächte eine fortdauernde Ruhe für ihre Völker zu erobern trachten, und nicht eher die Waffen niederlegen werden, bis der Grund zu der Unabhängigkeit aller Staaten von Europa festgesetzt und gesichert sein wird.“

„Gegeben im Hauptquartier zu Kalisch den $\frac{18}{25}$ März 1813.“ *)

Dies mag genügen, um die Frage, nach den rechtlichen Folgen der Kronniederlegung abseiten des Kaisers Franz II in Bezug auf die deutsche Nation zu beantworten.

---

*) Es ist nicht zu bezweifeln, daß Freiherr vom Stein Antheil an dieser Proclamation gehabt hat. Vielleicht rührt ihre Fassung ganz von ihm her.

V.

Napoleon's Continentalsystem.

In die Zwischenzeit zwischen die Auflösung des deutschen Reichs und die Berathung von dessen in der Proclamation von Kalisch versprochener Wiedergeburt, fällt Napoleon's Continentalsystem. Die Verordnungen *), deren Gesammtheit man mit diesem Namen zu bezeichnen pflegt, begreifen zwei ganz verschiedene Gegenstände, nämlich:

Die Streitigkeiten Napoleon's mit England über die völkerrechtlichen Gränzen des Blocaderechts, die Beobachtung des Vertrags von Utrecht und die dieserhalb von Napoleon ergriffenen Zwangsmaßregeln,

und

Ein Zoll- und Mauthsystem zu Gunsten Napoleon's und der französischen Fabricanten.

Was nun den ersten Punct betrifft, so war die Erbitterung, mit welcher dieser Streit zwischen Napoleon und England geführt wurde, durch die besondern Verhältnisse bestimmt, unter welchen sich Preußen zu Anfang des Jahres 1806 in den Besitz des Churfürstenthums Hannover gesetzt hatte. Dieses Ereigniß rief die Verfügung

*) Diese Verordnungen findet man am vollständigsten bei **Martens Supplément au Recueil V, 433** folg.

des brittischen Gouvernements vom 16. Mai 1806 hervor, wodurch die Küsten von der Elbe bis Brest in Blocadezustand erklärt wurden, worauf Napoleon am 21. November 1806 und 17. Dec. 1807 mit den Decreten von Berlin und Mailand antwortete.

Zur Zeit als die Zwangsmaßregeln beider Theile die größte Höhe erreicht hatten, bestanden sie neben der gegenseitigen Blocadeerklärung in folgendem: England untersagte jeden Handel und jede Verbindung mit den Franzosen und den unter ihrem Einfluß stehenden Continentalländern, selbst den Neutralen; es sei denn, daß diese in einem der englischen Herrschaft unterworfenen Hafen einliefen und dort für die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Reise eine Taxe bezahlten, welche gewöhnlich fünf und zwanzig Procent vom Werthe der Ladung betrug. — Frankreich erklärte jedes Schiff, gleichviel von welcher Nation, welches die Visitation von einem englischen Schiffe geduldet oder sich einer Fahrt nach England unterworfen hatte, für denationalisirt und als englisches Eigenthum für gute Prise.

In so weit war also das Continentalsystem ein gänzliches Unterbrechen jeder unmittelbaren und mittelbaren Verbindung zwischen England und Frankreich. —

Schon in dem Berliner Decret vom 21. Nov. 1806 hatte Napoleon den Handel mit englischen Waaren gänzlich verboten und alle Waaren, die England gehören oder aus seinen Fabriken und Colonien herkommen, für gute Prise erklärt. Doch war dies mehr als eine allgemeine feindselige Maßregel gegen England angesehen, wie er denn auch aus dem Ertrag der Prisen diejenigen Kaufleute zu entschädigen versprach, welche durch den verhinderten Handel der Neutralen Verluste erleiden würden; ein Versprechen, welches indessen, wie zu erwarten stand,

nie erfüllt wurde. Erst seit dem Jahr 1810 bildete Napoleon das Continentalsystem in ein eigentliches Zoll- und Mauthwesen und zu einer Finanzspeculation um.

Das Verbot der englischen Manufacturwaaren behielt er bei und verordnete sogar durch ein zu Fontainebleau am 19. Oct. 1810 erlassenes Decret, daß alle englische Manufacturwaaren, welche sich im Bereiche seiner damals zur höchsten Ausdehnung gediehenen Macht vorfinden möchten, verbrannt werden sollten.

Hinsichtlich des Handels mit Colonialwaaren wurde durch die Decrete aus Antwerpen vom 25. Juli, aus Trianon vom 5. August und aus St. Cloud vom 12. September 1810 folgendes Zollsystem aufgestellt: Die Einfuhr von Colonialwaaren war (den Neutralen) gestattet, jedoch mit der Verbindlichkeit, eine Abgabe zu zahlen, welche dem halben Werthe gleich kommen sollte. Diese Abgabe belief sich nach dem Tarif von Trianon in Franken vom metrischen Centner:

800 von Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam Demerari und Georgien.
400 „ levantinischer Baumwolle, welche zur See kam.
200 „ derselben, wenn sie über Cöln, Coblenz, Mainz oder Straßburg kam.
600 „ jeder andern Art von Baumwolle mit Ausschluß der neapolitanischen, mit welcher es bei der alten Abgabe bleiben sollte.
300 „ rohem Zucker.
400 „ raffinirtem Zucker in Hüten.
900 „ Hayson-Thee.
600 „ grünem Thee.
150 „ andern Arten Thee.
400 „ Caffee.
900 „ Indigo.

1000 von Cacao.
2000 „ Cochenille.
600 „ weißem Pfeffer.
400 „ schwarzem Pfeffer.
1400 „ gewöhnlichem Zimmet.
2000 „ feinem Zimmet.
600 „ Näglein.
2000 „ Muscade.
50 „ Acajouholz.
120 „ Fernambukholz.
80 „ Campecheholz.
100 „ geriebenen Farbehölzern.

Außerdem führte Napoleon noch die Licenzen ein. Diese ertheilte der Kaiser selbst und ausschließlich, nicht bloß für Frankreich, sondern auch für die unter französischem Einfluß stehenden Länder. *) Durch diese Licenzen, für welche jedesmal eine bedeutende Summe bezahlt werden mußte, erhielt der Inhaber das Recht, eine bestimmte Quantität Colonialwaaren gegen Erlegung der oben erwähnten Gebühren einzuführen, nachdem er denselben Werthbetrag in französischen Manufacturwaaren ausgeführt hatte. Diese letzteren konnten indessen in England, welches allmählig von der Strenge seiner früheren Verordnungen nachgelassen hatte, nur mit Schwierigkeit eingeführt und abgesetzt werden. Deßhalb suchten die Inhaber der Licenzen hauptsächlich diesen Theil der Verordnungen zu umgehen, was denn auch von der französischen Regierung und deren Beamten geduldet wurde, da es der ersteren hauptsächlich um den baaren Gewinn, der in ihre

*) Königlich preußische Verordnung vom 10. October 1810: Auf den Fall, daß mit kaiserlich französischen Licenzen Colonialwaaren fernerhin auf eine rechtmäßige Weise in den Handel des festen Landes gekommen wären u. s. w.

Cassen floß, zu thun war, und die letzteren der Versuchung zur Corruption schwerlich widerstanden, welcher bei jedem allzuhoch gespannten Mauthsysteme der Eingang auf die Länge nicht verwehrt werden kann.*)

Aus dieser Seite des Continentalsystems ergiebt sich, wie wenig hohe Zölle und Mauthen, sobald es der Regierung verstattet ist davon nach Umständen ab und zu zu thun, von dem gänzlichen Vorbehalt des Handels verschieden sind, wie denselben z. B. der Pascha von Aegypten ausübt. Im Grunde hatte Napoleon den Seehandel zum Monopol gemacht, dessen Ausübung er an einzelne Speculanten verpachtete. Dieses System war vortheilhafter, als dasjenige, wozu der Pascha von Aegypten aus Mangel an Entrepreneurs in seinem Lande genöthigt ist, weil Napoleon dabei kein Capital auslegte und kein Risico trug.**)

Außer diesem Continentalsystem hatte Frankreich noch ein ihm eigenthümliches Douanensystem an den Gränzen des Kaiserreichs, z. B. am Rhein, wodurch die Einfuhr auch anderer, als englischer Manufacturwaaren beschränkt

*) Einiges Nähere über die Licenzen bei **Schöll, Histoire des traités de paix IX, 53.**

**) Unter welchem Vorwand man das Napoleonische Continentalsystem auch in Deutschland einführte, ergiebt folgende Stelle aus einer am 6. April 1812 erlassenen Proclamation eines der bedeutenderen Rheinbunds-Fürsten: „Erklärt ist das heldenmäßige Bestreben des erhabenen Protectors des rheinischen Bundes, dem Handlungs- und Fabrikdespotismus ein Ende zu machen. Alle Continentalvölker wissen aus Erfahrung, daß der Seehandel ausschließlich in den Händen einer Nation ist, welche willkührlich alle Preise bestimmt, die Coninentalfabriken lähmt durch Herabsetzung der Preise ihrer eignen Fabricate. Die Freiheit des Handels und Gewerbes ist Sache der Menschheit. Allgemeine Verarmung der Continentalländer muß Folge werden, wenn nicht Einhalt geschieht.“ — Also auch damals schon wurde der Despotismus im Namen der Freiheit gepredigt.

wurde u. ſ. w. Da dieſes beſondere Douanenſyſtem Deutſchland nicht beherrſchte, ſondern nur berührte, ſo darf es genügen, an die Indignation zu erinnern, welche das Viſitiren — wodurch auf eine, bis dahin bei den Deutſchen nicht erhörte Art, die Geſetzesübertretung überall präſumirt wird und ſich die Regierung den Einwohnern gewiſſermaßen feindlich gegenüberſtellt — damals erregte, obgleich man den franzöſiſchen Douaniers rohes oder auch nur unhöfliches Betragen in der Regel nicht vorwerfen konnte. Es darf in Wahrheit geſagt werden, daß kaum irgend etwas anderes die Franzoſen ſo verhaßt gemacht habe, als dieſe, dem deutſchen Nationalgefühl in hohem Grad widerwärtige Behandlungsweiſe. Ob und wie fern dieſes deutſche Nationalgefühl aus dem oben geſchilderten Rechtszuſtand der Nation hervorgegangen iſt oder dieſen Rechtszuſtand ſelbſt geſchaffen habe, dies bleibe hier dahingeſtellt.

Es iſt oben bemerkt worden, daß Preußens Beſitznahme des Churfürſtenthums Hannover die urſprüngliche Veranlaſſung zum Continentalſyſtem gab. Hierauf muß noch einmal zurückgekommen werden, um zu zeigen, wie leicht ſich Einverleibungen der Nachbarländer an Zollangelegenheiten knüpfen.

Das preußiſche Cabinet hatte 1805 am 15. December durch den Grafen Haugwitz zu Wien einen Vertrag mit Napoleon gegen England, und am 22. deſſelben Monats durch den Freiherrn von Hardenberg zu Berlin einen andern Vertrag mit England gegen Napoleon abgeſchloſſen. Natürlich konnte nur Einer dieſer Verträge zur Ausführung kommen. Man wählte den erſteren, wonach Napoleon gegen Cleve, Neufchatel und Anſbach (deſſen Neutralität er ohnehin im Krieg gegen Oeſtreich verletzt hatte) das Churfürſtenthum Hannover (mit dem er gar nicht im

Krieg war und von welchem er nur die Festung Hameln besetzt hielt) an Preußen abtrat. In dessen Folge nahm Preußen dieses Land im Januar 1806 in vorläufigen, und im darauf folgenden Märzmonat in definitiven Besitz.*) Doch dieser Zustand dauerte nicht lange. Nach einigen Monaten erfolgte die Schlacht von Jena, welche Westphalen und alle Länder bis zur Elbe in Napoleon's Hände gab, der dieselben nach dem Frieden von Tilsit theils zur Stiftung des Königreichs Westphalen verwendete, theils unter Administration behielt, theils, wie die Hansestädte und Oldenburg, noch frei ließ, bis er am 13. December 1810 Holland, Ostfriesland, Theile von Westphalen, Hannover und die Hansestädte mit seinem Kaiserreich vereinigte, und zwar ausdrücklich nur Behufs der besseren Vollziehung des Continentalsystems. So heißt es in einem Bericht des Ministers des Auswärtigen an Napoleon vom Jahr 1812: „Ihre Majestät bewaffneten Sich mit Ihrer vollen Macht, nichts konnte Sie von Ihrem Ziel abhalten. Holland, die Hansestädte, die Küstenländer zwischen der Zuyderse und dem baltischen Meer mußten mit Frankreich vereinigt und derselben Verwaltung, derselben Gesetzgebung unterworfen werden. Unmittelbare und unvermeidliche Folge der Maßregeln des englischen Gouvernements. Rücksichten keiner Art konnten bei Euerer Majestät dem wichtigsten Interesse Ihres Reiches entgegenstehen. Höchstdieselben ernteten bald die Früchte dieses wichtigen Beschlusses." Martens, Supplément au Recueil V, 533.

*) Vergl. Schöll, Traités de paix VIII, 22. Bei dieser Gelegenheit war es, daß der englische Minister Fox am 21. April im Parlamente sagte: Tauscht Aecker gegen Aecker und Vieh gegen Vieh, aber vertauscht nie eure Völker, denn die Grundlage des Staatsvereins, die wechselseitige Zuneigung zwischen Fürsten und Völkern wird dadurch unwiederbringlich vernichtet.

Uebrigens wurde dieſes Continentalſyſtem von den allürten Mächten ausdrücklich als eine der Urſachen des Krieges gegen Napoleon bezeichnet. So heißt es in der Proclamation des Königs von Preußen vom 17. März 1813: „Wir erlagen der Uebermacht Frankreichs. Der Frieden, der die Hälfte Meiner Unterthanen Mir entriß, gab uns ſeine Segnungen nicht, denn er ſchlug uns tiefere Wunden, als ſelbſt der Krieg. — Die Freiheit des Handels ward gehemmt und dadurch die Quelle des Erwerbs und des Wohlſtandes verſtopft. Das Land war ein Raub der Verarmung. Brandenburger, Preußen, Schleſier, Pommern, Litthauer! ihr wißt, was ihr ſeit ſieben Jahren geduldet habt.“

VI.

Die Verhandlungen am wiener Congreß.

In der Proclamation von Kalisch hatten Rußland und Preußen die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und die Wiedergeburt dieses ehrwürdigen Reiches angekündigt und zugleich versichert, daß die Gestaltung dieses großen Werks ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleiben solle, damit sie aus dem ureignen Geist des deutschen Volkes desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener hervorgehen möge. Fürst Metternich hatte für Oestreich ein gleiches mit folgenden Worten erklärt: „Der Zweck der großen Allianz, welche Europens Befreiung von einem schimpflichen Joch beabsichtigt und pünctlich ausgeführt hat, ist in Ansehung Deutschlands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich ausgesprochen worden: Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen.“ Klüber's Acten I[a], 108.

Indessen, noch ehe die Ausführung der zuerst zu Kalisch ertheilten Zusicherungen in Berathung kam, wurde in einigen Hauptpuncten der letzteren vorgegriffen. Im Vertrag von Ried (8. Oct. 1813) mußte Oestreich die Befreiung des südlichen Deutschlands von den Franzosen durch Bestätigung

einer bonapartistischen Souverainität erkaufen, welcher noch eine andere (am 2. November) nachfolgte; ein geheimer Artikel des Vertrags von Chaumont (1. März 1814) bestimmte, daß Deutschland nicht wieder ein Reich, sondern, nach dem Vorbild des Rheinbundes, ein Staatenbund werden solle; diese Bestimmung ward in dem 6ten Artikel des ersten pariser Friedens vom 30. Mai 1814 veröffentlicht.

Dies war die Sachlage, als der wiener Congreß begann. Hier wurden zuerst alle (auch die bloß deutschen) Territorialfragen abgesondert, und als europäische Angelegenheit bloß von den größern Mächten verhandelt.

Ueber die inneren Einrichtungen Deutschlands fanden zu zweimalen verschiedenartige Conferenzen statt.

Die ersten, vom 14. October bis 16. Nov. 1814, bloß zwischen Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover und Wirtenberg, als Comite für die deutschen Angelegenheiten, führten in dreizehn Sitzungen zu keinem Resultat. Die Ursachen waren zuerst die von Baiern und Wirtenberg vom Standpunct ihrer Souverainetätsbegriffe gemachten Schwierigkeiten, sodann die gleichzeitig zunehmende Verwicklung der Territorialverhandlungen, endlich die von den nicht beigezogenen deutschen Staaten (welche sich, neun und zwanzig an der Zahl, zusammen gethan hatten) eingelegte Protestation.

Die zweite Serie von eilf Conferenzen wurde vom 23. Mai bis 10. Juni 1815 gehalten, die Geschäfte wurden hier durch die (am 1. März) erfolgte Rückkehr Napoleon's nach Frankreich beschleunigt und endigten mit dem wirklichen Abschluß der Bundesacte. Zu diesen Conferenzen wurden alle nachherigen Bundesstaaten eingeladen, die kleineren am Anfang nur durch eine Deputation, von der dritten Sitzung an auch persönlich.

Bei dieser Gesammtheit der unmittelbaren deutschen Staaten zeigten sich drei ganz verschiedene Ansichten.

Die vereinigten Fürsten und Städte (d. h. alle deutsche Staaten, außer Oestreich, Preußen, Baiern, Wirtenberg, Baden, dem damals noch in Unterhandlungen über seine Existenz befangenen Sachsen und dem ganz passiven Oldenburg) erklärten sich bereit, alle Maßregeln anzunehmen, die zur Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und der Deutschen nothwendig scheinen würden. Namentlich waren sie einverstanden, daß aller und jeder Willkühr in der Verwaltung aller Staaten vorgebeugt werden möge und hielten dazu die Einrichtung einer nach dem Charakter der Einwohner, den Localitäten und dem Herkommen in den einzelnen Staaten zu bemessenden ständischen (also einer germanischen und keiner neufranzösisch repräsentativen) Verfassung für das geeignete Mittel. Insbesondere aber hielten sie sich überzeugt, die deutsche Verfassung werde ihren festesten Bestand alsdann erst behaupten können, wenn ein gemeinsames Oberhaupt (Oestreich als deutscher Kaiser), welches dem deutschen Verband den ersten Rang unter den europäischen Nationen gab, an der Spitze der deutschen Verbindung dem von den Ständen des Bundes gemeinsam Beschlossenen die unverbrüchliche Vollziehung sichern, die Säumigen oder Weigernden ohne Unterschied mit erforderlichem Nachdruck zur Erfüllung des Bundesvertrags anhalte, der Bundesjustiz schnelle und vollkommene Folge verschaffe, die Kriegsmacht des Bundes leite und so im Innern und gegen außen allen Staaten desselben, auch dem mächtigsten, als Beschützer, erster Repräsentant der deutschen Nation und Gegenstand allgemeiner Ehrfurcht, der Verfassung aber als kräftigster Garant, als deutscher Freiheit Aegide sich darstelle. Klüber, Acten I, 72.

Hannover nahm zwar an den von den vereinigten Fürsten und Städten deßhalb (am 16. Nov. und 20. Dec. 1814, Acten I, 72 und 87) abgegebenen Erklärungen keinen Antheil, erhielt aber dadurch nur um so mehr Gelegenheit, seine ganz entsprechenden Ueberzeugungen zu äußern. Der hannöver'sche Gesandte, Graf Münster (welcher auf eine unvergeßliche Art überall den rechtlichen Gesichtspunct zu wahren suchte), schrieb deßhalb am 25. Nov. 1812 an die vereinigten deutschen Staaten: Er theile vollkommen die Ueberzeugung, daß der zweckmäßigste Weg, um zu einem befriedigenden Bundesverein aller deutschen Staaten zu gelangen, der gewesen seyn würde, die alte Reichsverfassung als Grundlage beizubehalten, die Erfahrung der nächsten verhängnißvollen Epoche zu benutzen und Verbesserungen einzuführen, um die Gebrechen zu vermeiden, welche die Reichsverfassung vorhin untergraben hatten. Se. königliche Hoheit, der Prinz Regent hätten diese Ansicht vollkommen genehmigt und die Instructionen in Beziehung auf die deutschen Reichsangelegenheiten demgemäß zu ertheilen geruht. Acten I[a], 84.

Kaiser Franz selbst erwiederte der Deputation der mediatisirten deutschen Reichsstände, welche ihm gleiche Bitte vortrug, am 22. Oct. 1814: „Ich bin schon von mehreren Seiten angegangeu worden, die deutsche Krone wieder anzunehmen, und es ist auch mein Wunsch, wenn dessen Erfüllung sich mit dem Interesse meiner eignen Länder vereinigen läßt." Acten I[b], 39.

Dagegen wurde später zu verstehen gegeben, daß es außer den Rechten, welche man der Kaiserwürde beizulegen gedenke, auch auf die Mittel ankomme, um den künftigen Kaiser in Stand zu setzen, mit Nachdruck zu handeln. Ohne eine deßfalls genügende Verfügung (namentlich ohne Einfluß auf das Militairwesen und eine

permanente Reichsarmee) werde Oestreich eine Würde ohne Realität und Einfluß nicht leicht übernehmen. Aber die Uebertragung solcher Mittel werde auf der andern Seite in den Ansichten der größern deutschen und einiger europäischen Höfe große Schwierigkeit finden.

Konnte nun auch solchergestalt der Hauptwunsch nicht erreicht werden, so stand es doch den vereinigten Fürsten und Städten frei, Oestreich und Preußen bei den von denselben gemachten Vorschlägen einer Bundesverfassung zu unterstützen, und in diesen ist die zweite Ansicht enthalten, welche sich bei den Verhandlungen über Deutschlands innere Einrichtungen geltend machte. Oestreich und Preußen handelten dabei in vollkommenem Einverständniß. Ihre verschiedentlich vorgelegten Entwürfe vermieden es zwar, sich, nach Auflösung des rheinischen Bundes, an den letzten Rechtszustand des Reichs anzuschließen *) und beabsichtigten keinen Bundesstaat, sondern einen Staatenbund; indessen zeigten sie innerhalb dieser Gränzen unverkennbar und überall den besten Willen, die wohlwollendsten Absichten und das ernste Bestreben, die „deutsche Freiheit," deren Erhaltung die dermalige Aufgabe sei, auf ihre ächten, tausendjährigen Unterlagen, Friede und Recht wieder zu gründen. Deutschland hätte glücklich seyn können, wenn diese edelmüthigen und der hohen Monarchen, von denen sie ausgingen, würdigen Vorschläge wären angenommen und auf ihre fruchtbare Basis wäre fortgebaut worden.

Indessen, hier stand hauptsächlich die dritte sich kund-

*) Doch erklärte der Fürst Staatscanzler von Hardenberg am 29. Oct. 1814 zu Protokoll: Der einzige (dermalen) als gesetzmäßig anzunehmende Zustand in Deutschland sei der, in welchem es nach dem Luneviller Frieden durch den Hauptdeputations-Abschluß von 1803 gesetzt worden. Acten II, 157.

gebende Ansicht der Dinge im Wege. Baiern, Wirtenberg und Baden waren es, welche den Standpunct ihrer bonapartistischen Souverainetät nicht verlassen wollten. Der ersten Serie von Berathungen wohnten die ersteren beiden zwar bei, und in der That bestanden diese Berathungen in gar nichts anderem, als einem fortgesetzten Widerspruch derselben gegen Oestreich, Preußen und Hannover, welche einig waren. Indessen bei der zweiten Serie von Berathungen erschien Wirtenberg gar nicht, obwohl es zwei Gesandte in Wien hatte. Der eine entschuldigte sich anfangs mit Unpäßlichkeit und der andere mit einer vorgenommenen Landparthie; später erklärten beide, daß sie gar nicht ermächtigt seien, an Berathungen über einen Bund Antheil zu nehmen; hierbei bedienten sie sich, nicht bedeutungslos, statt der deutschen, der französischen Sprache. — Baden erschien zwar in der Sitzung vom 23. Mai 1815, später aber nicht wieder, indem es sich erst auf Mangel an Instruction, dann aber darauf berief, daß es sich wegen Kürze der Zeit auf die Prüfung der vorgeschlagenen Bundesacte nicht einlassen könne, sich aber an Baiern und Wirtenberg anschließen wolle. — Baiern blieb zwar bei der zweiten Serie von Sitzungen gegenwärtig, hörte aber auch hier nicht auf, noch bis zum letzten Morgen vor der Paraphirung des Concepts, Einwürfe zu machen.*) Diese dritte Ansicht und die ihr bewiesene Nachgiebigkeit ist also die Ursache, weßhalb die

*) Baiern erklärte unter andern: seinen Unterthanen, über die es unbedingte, seiner Souverainität (seit 1806) anhängende Regierungsrechte ausübe, das Recht einer Berufung an den Bundesrath nicht einräumen zu können. Wirtenberg erklärte: sich vollkommen überzeugt zu halten, daß an keine Schmälerung oder Beschränkung der ihm (seit 1806) bis jetzt zugestandenen Souverainetäts-Rechte gedacht würde. Hiergegen äußerten sich Oestreich, Preußen und

Bundesacte (um die Ausdrücke der preußischen Gesandtschaft zu gebrauchen) so viel an Ausdehnung, Fertigkeit und Bestimmtheit zu wünschen übrig ließ, und daß nur darum deren Unterzeichnung nicht zurück zu halten war, weil ein unvollkommner Bund besser schien, als gar keiner, und weil es der Bundesversammlung zu Frankfurt (wie man damals glaubte) frei blieb, den Mängeln abzuhelfen. In gleicher Weise erklärte sich namentlich auch Hannover und bewährte dadurch bis zuletzt seine ächtdeutschen Grundsätze, indem Graf Münster ausdrücklich bedauerte, daß, nachdem eine modificirte Wiederherstellung der alten Reichsverfassung durch bekannte politische Verhältnisse unmöglich geworden, nicht wenigstens ein Bund zu Stand gekommen sei, der nicht bloß ein politisches Band unter den verschiedenen Staaten, sondern zugleich, im Begriffe älterer Verfassungen, eine Vereinigung des gesammten deutschen Volkes in sich fasse. Acten II, 524.

Nach dieser Darstellung des allgemeinen Ganges der Congreßverhandlungen in Bezug auf die deutschen Angelegenheiten wird es hinreichen, dasjenige chronologisch zusammenzufügen, was in Bezug auf das deutsche Zollwesen zu Wien vorgekommen ist. Es findet sich auch hier

---

Hannover durch ihre Vertreter, die Fürsten Metternich und Hardenberg und den Grafen Münster aufs lebhafteste, indem sie den Satz nicht anerkennen könnten, daß selbst nach den Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen. Vielmehr seien in der Reichsverfassung den deutschen Unterthanen gewisse Rechte zugesichert gewesen, und kein Fürst würde wünschen, in dem Lichte sich darzustelleu, als hätte er durch die Rheinbundsacte mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine eignen Unterthanen eingehen wollen, und selbst diese Rheinbundsacte beschränke die Fürsten in wesentlichen Dingen u. s. w. Acten Ia, 68. — Wohin mußten die Grundsätze jener drei Rheinbundsstaaten führen? Man vergleiche den Zustand, in welchem sie sich jetzt befinden.

ein beständiges Herabsteigen und Vermindern; doch kann der Rückblick auf das, was früher mehr zugedacht worden, dazu beitragen, das Wenigere, was übrig geblieben ist, zu erläutern, und an dasjenige zu erinnern, was zu gewähren man sich anfänglich für verbunden achtete oder wozu man doch geneigt war.

1814 Sept. 13. in Baden bei Wien. Der königl. preußische Staatscanzler, Fürst Hardenberg übergiebt in einer Conferenz dem Fürsten Metternich einen Entwurf der Grundlage der deutschen Bundes-Verfassung, worin es §. 8 heißt: Man soll suchen allgemeine, nützliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohl des Ganzen herzustellen, als z. B. ein allgemeines Gesetzbuch, gleiches Münzwesen, eine zweckmäßige Regulirung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs u. s. w. Acten I[a], 48.

1814 Nov. 12. zu Wien. Oestreichisch-preußischer Vorschlag, welcher dem Comite für die deutschen Angelegenheiten mitgetheilt wurde: Der Wirkungskreis des zweiten Rathes dehnt sich auf alle Gegenstände aus, welche den Stoff zu einem allgemeinen, für ganz Deutschland geltenden Gesetz abgeben können. Klüber Acten II, 188.

1814 Nov. 14. zu Wien. Protokoll des Comite für die deutschen Angelegenheiten: Der königlich baierische Herr Bevollmächtigte, Fürst Wrede fordert zuvörderst eine nähere Erklärung über die Worte: „Gegenstände, welche Stoff zu einem allgemeinen, für Deutschland geltenden Gesetz geben." Und als hierauf östreichischer und preußischer, auch hannöverischer Seits die Erklärung dahin gegeben war, daß darunter solche Gegenstände verstanden werden, die, wie z. B. Zölle, Münzen, Posten u. s. f., zum gemeinsamen Besten des Bundes einer allgemeinen,

gesetzlichen Bestimmung für jetzt oder in Zukunft bedürfen könnten, äußerte der königl. baierische Bevollmächtigte ꝛc. Acten II, 194.

1815 Mai 23. zu Wien. Neuer östreichisch-preußischer Entwurf der Bundesverfassung, welcher bei Eröffnung der zweiten Serie der Conferenzen als Basis vorgelegt wurde §. 17:

„Die Bundesglieder behalten sich vor, auf der ersten Bundesversammlung für die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Staaten, so wie für die Schifffahrt (nach den auf dem Congreß in Wien festgesetzten Grundsätzen), auch andere auf die gemeinsame Wohlfahrt Bezug habende Angelegenheiten, die zweckmäßigen Anordnungen zu treffen." Acten II, 322.

1815 Juni 2. In der heutigen Sitzung wurde der vorstehende §. 17 durch Einschiebung mehrerer andern zum §. 20 und erhielt folgende Fassung:

„Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Staaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, auch wegen anderer, auf die gemeinschaftliche Wohlfahrt Bezug habender Angelegenheiten in Berathung zu treten." Acten II, 492.

Späterhin, wie es scheint in der Conferenz vom 8. Juni und vielleicht auf Veranlassung Baierns, wurde der letzte Satz noch gestrichen, so daß endlich folgender definitiver §. 19 der Bundesacte übrig blieb:

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt

nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten."

Von einer allgemeinen Gesetzgebung für ganz Deutschland, von einer Berücksichtigung alles dessen, was des gemeinsamen Vaterlandes Wohlfahrt erheischen mochte, von der bestimmten Declaration, daß Freiheit des Handels und Verkehrs in Deutschland stattfinden solle — wie solche denn dazumal noch ohnedem so ziemlich bestand: von all diesen schönen Aussichten stieg man also auf das Versprechen von Berathungen wegen Handel und Verkehr, auf eine Capitelüberschrift herab, von der es zweifelhaft war, ob je der Bundestag den zugehörigen Text liefern werde.

Die Grundsätze, welche theils durch die Congreßacte, theils durch zwei Anhänge derselben, für die Schifffahrt der Flüsse im Allgemeinen, und die des Rheines, des Neckars, des Mains, der Mosel, der Maas und der Schelde insbesondere, im Anschluß an den Rheinoctroivertrag vom 15. August 1804 festgesetzt wurden, entsprechen im Wesentlichen dem germanischen Staatsrecht und sind hauptsächlich folgende:

Die Schifffahrt der Flüsse, welche verschiedene Territorien berühren, soll durch gemeinschaftliche Uebereinkunft der Uferstaaten dergestalt geordnet werden, daß sie durchaus frei sei, und soll in Bezug auf den Handel Niemanden, der sich den Polizeiordnungen unterwirft, verwehrt werden können. Diese Polizeiordnungen sollen gleich den Schifffahrtsabgaben für den ganzen Lauf des Flusses dieselben seyn. Beide sollen auf eine dem Handel sämmtlicher Nationen möglichst vortheilhafte Art bestimmt werden. Namentlich sollen die Abgaben ein für allemal festgestellt werden, sie sollen kein allzu genaues Untersuchen der Ladung nöthig machen, ihre Größe soll die dermalen statt-

findenden in keinem Fall übersteigen, im Allgemeinen soll das Rheinoctroi als Maßstab gelten, wo die Gebühren zwischen Straßburg und der niederländischen Gränze aufwärts 2 Franken, abwärts 1½ Franken vom Centner betragen. Der Einnahmebüreaux sollen so wenige als möglich seyn. Den Leinpfad sollen die Uferstaaten unterhalten. Neue Stapel- und gezwungene Umschlagsrechte sollen nicht errichtet werden. Die vorhandenen werden nur dann beibehalten, wenn sie dem Handel im Allgemeinen nützlich sind. Die zu Cöln und Mainz, desgl. die am Neckar und am Main, sind und bleiben aufgehoben. Die Mauthanstalten der Uferstaaten sollen der Schifffahrt keinen Eintrag thun, und die Mauthabgaben nicht mit den Schifffahrtsabgaben vermischt werden. Alles, was solchergestalt festgesetzt worden, soll nur einstimmig wieder aufgehoben werden können.

Es entstehen nun folgende zwei Fragen:

> Sind die wegen der Schifffahrt auf dem wiener Congreß angenommenen Grundsätze auch bei dem Landverkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten anzuwenden?

Weder die grammatische Fassung des 19. Artikels, noch die Natur der Sache scheint hier im Weg zu stehen. Man könnte alsdann die Transitabgabe mit der Octroigebühr vergleichen. Der Transit würde an sich ganz frei seyn müssen und dürfte durch die Mauthanstalten der einzelnen Staaten nicht gehindert, namentlich dürften transitirende Güterwagen nie zum Abladen genöthigt werden, weil dies ein gezwungener Umschlag wäre. Doch ist diese Frage, durch deren bestimmte Bejahung man in Wien so leicht alle Weiterungen hätte abschneiden können, nicht unmittelbar praktisch, weil der Art. 19. in seiner jetzigen

Fassung nur die Berathung vorschreibt, die Beschlußnahme aber der freien Uebereinkunft überläßt.

Ganz anders verhält es sich mit einer zweiten Frage:

> Ob nicht noch jetzt auf den Grund der alten Reichsverfassung ein deutscher Staat von dem andern ein durch neue Zölle und was dem gleich ist unbeschwertes Recht der freien Durchfuhr verlangen könne?

Durch die Niederlegung der deutschen Reichskrone konnten doch allerhöchstens nur diejenigen Rechte vacant werden, welche der Kaiser selbst besaß, nur diese konnten daher auch den einzelnen Staaten zuwachsen. Dagegen blieben die Rechte der Staaten unter und gegen einander, wie sie früher waren. Auch der Rheinbund konnte daran nichts ändern, da er überhaupt nur ein factisches und kein rechtliches Verhältniß war, da er aufgelöst ist, da ihm nicht alle deutsche Staaten beigetreten sind, da man schon in Wien keine Folgerungen daraus zuließ,*) da er endlich das hier fragliche Verhältniß überhaupt gar nicht zu berühren scheint. Es ist nämlich nach dem, was zu Anfang auseinander gesetzt worden ist, nichts gewisser, als daß die großen Handelsstraßen zu Land, eben so wie die Wasserstraßen, in Bezug auf den darauf stattfindenden Verkehr gar keiner Territorialhoheit und Landesherrschaft unterlagen. Sie waren ein Almend des Reichs, und nicht bloß der Kaiser hatte Rechte darauf, sondern auch jeder Reichsstand und jeder einzelne Deutsche. Wenn man nun auch

*) Der Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorialverfassung deutscher Staaten im rechtlichen Sinne nach sich ziehe, läßt sich keineswegs zugeben. Worte des Grafen Münster, womit sich Oestreich und Preußen einverstanden erklärten. Acten I^a, 68.

jedem Staat eine gänzliche Freiheit der innern Besteuerung zugestehen will, so ist doch nicht abzusehen, wie er diese auch auf Fremde ausdehnen dürfe, die sich bei Benutzung der Reichsstraße zum Durchgehen lediglich ihres Rechtes bedienen, und allenfalls nur zur Entrichtung von Weggeld und Geleit, welche beide nach der entsprechenden Leistung zu bemessen sind, angehalten werden können.*)

Dieses freie Benutzungsrecht der großen deutschen Handelsstraßen dürfte vielmehr noch jetzt als eine Staatsservitut anzusehen seyn, womit jeder einzelne Staat, welchen solche Handelsstraßen durchziehen, zu Gunsten aller übrigen beladen ist. Ein Verhältniß der Landstraßen, welches dem der Wasserstraßen vollkommen entspricht, indem es gleichen Ursprung hat und auch nur auf gleiche Weise geordnet werden könnte.

---

*) Nachträglich finde es hier noch Erwähnung, daß auf dem westphälischen Friedenscongresse das städtische Collegium darauf antrug: „Daß die von den benachbarten hohen Ständen den Städten zugefügte thätliche und dem Landfrieden zuwider laufende Bedrängniß, selbsteigne Erhöhung ihrer Zölle, Ausschlagen und anderes Sperren der Commercien, Verlegung der kaiserlichen freien Landstraßen, Abstrickung der Victualien abgestellt werden möchten.“ Meiern Acta pacis II, 957. Hiernach ist denn auch der betreffende Artikel des westphälischen Friedens (oben Seite 25) zu erläutern.

VII.

Die Verhandlungen am Bundestag.

Beim Schluſſe des wiener Congreſſes hatte man ſich der Hoffnung überlaſſen, daß Alles, was in dem durch Napoleons Rückkehr veranlaßten Drange nicht erreicht worden ſei, ſich auf dem Bundestag in Frankfurt werde nachholen laſſen. Dieſer wurde am 5. Nov. 1816 eröffnet, nachdem Wirtenberg und Baden, die ſich in Wien ausgeſchieden hatten, nachträglich beigetreten waren. Auch hier zeigte ſich von Neuem gar mancher gute Wille. Die Eröffnungsrede ſtellt den Begriff der deutſchen Nationalität an die Spitze und giebt ſich alle Mühe, das zu erfaſſen, worin dieſe Nationalität beſtehe. Aber ſie irrt ab in Nebenpuncte; wenn man zu ihrem Schluß gekommen iſt, hat man keinen Keim gefunden, aus welchem eine Zukunft erwachſen möchte. Indeſſen erklärte dennoch die Bundesverſammlung wenige Monate nach ihrer Eröffnung (am 17. März 1817) in einem beſtimmten Fall gegen eine deutſche Regierung: „Daß Deutſchland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zuſtand an die Stelle der Willkühr treten möge.“ Als aber Widerſpruch erfolgte, wurde dieſe Angelegenheit der Wendepunct, an

welchem sich Wirksamkeit und Competenz der Versammlung stießen. Während so bei der gemeinschaftlichen Behörde des deutschen Vaterlandes die französischen Souverainetätsgrundsätze von immer mehreren Staaten geltend gemacht wurden, griffen innerhalb dieser Staaten selbst, aus mancherlei Ursachen, die s. g. constitutionellen Principien weiter um sich, wodurch Recht und Freiheit im germanischen Sinn mehr und mehr gemindert, Hinneigung zu neufranzösischer Gesinnung gefördert, und namentlich den Regenten wichtige Theile ihrer Regierungsrechte zum Theil gewaltsam entzogen wurden, deren Erhaltung und pflichtmäßige Ausübung sie doch Gott, ihrem Haus, ihrem Volk und besonders denjenigen ihrer Unterthanen schuldig waren, welche Friede und Recht im Vaterland erhalten wissen wollten.

Unter solchen Verhältnissen braucht es kaum angeführt zu werden, daß alle Verhandlungen über den neunzehnten Artikel der Bundesacte und was damit zusammenhängt, erfolglos blieben. Solche fanden bis zu den wiener Ministerialconferenzen in zwei verschiedenen Richtungen statt:

1) Als Erörterung einer von einem sogenannten deutschen Handels- und Gewerbsverein gemachten Eingabe, an welche sich später ein besonderer Antrag des großherzoglichen und herzoglichen Sachsens auf Bearbeitung des Zoll- und Mauthwesens anreihte. Die deßfallsigen Verhandlungen führten in der Sitzung vom 20. Sept. 1819 den Beschluß herbei, die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Art. 19 der Bundesacte zur möglichsten Ausführung zu bringen, so viel die Verschiedenheit der Localitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können, in der Art zur Instructionseinholung zu verstellen, um nach den Ferien diesen Gegenstand

unverweilt verhandeln und zur endlichen Beschlußnahme bringen zu können.

2) Als Erörterung eines Gesetzes über den freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln, in Folge der von einigen ehemaligen Rheinbundsstaaten bei Gelegenheit des Getraidemangels im Jahr 1817 angelegten Fruchtsperre. Diese Verhandlungen endigten zunächst in der Sitzung vom 9. Juli 1818 mit dem von Oestreich (welches nicht gesperrt hatte) wegen ihrer Erfolglosigkeit bezeugten aufrichtigen Bedauern und dem (wahrlich frommen) Wunsch, daß es der Zukunft vorbehalten seyn möge, sich auch in diesem wichtigen Punct über gemeinsame Grundsätze zu einigen, und so auch in dieser Angelegenheit den wahrhaften Nationalsinn zu bewähren, welcher allein den großen deutschen Staatenverein in seiner Kraft und Würde zu erhalten vermag.*)

Die wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 brachte den neunzehnten Artikel um nichts weiter, sondern wollte ihn, gleich den Verhältnissen der Juden und dem Bücherwesen (welches man seit der Bundesacte mit dem Namen Preßfreiheit bezeichnete), fernerer Bearbeitung vorbehalten, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft möglichst gleichförmige Verfügungen hervorzurufen.

In dessen Gemäßheit hielt der kaiserlich östreichische Gesandte am 22. Juni 1820 folgenden Präsidialvortrag:

„S. M. der Kaiser theilen zu lebhaft das von sämmtlichen, allerjüngst in Wien vereinigt gewesenen Bevollmächtigten der Bundesstaaten ausgesprochene Gefühl über die Nothwendigkeit, daß die hohe Bundesversammlung die Beförderung und Erfüllung des deutschen Handels überhaupt, und insonderheit des Verkehrs zwischen den einzelnen

*) Umfassendere Auszüge der Bundestagsverhandlungen bis zur letzten Sitzung im Jahr 1819 findet man in v. Meyers Repertorium S. 119 folg.

Bundesstaaten, nach Anleitung des 19. Artikels der Bundesacte, als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit behandeln und sich daher fortwährend bestreben möge, die diesem Zweck entgegenstehenden Hindernisse aus dem Weg zu räumen, um es mir nicht zur besondern Pflicht gemacht zu haben, auf die thunlichste Beschleunigung diesfälliger, möglichst erschöpfender, sofort die einschlägigen mannichfaltigen Modalitäten umfassender Instructionen dringend anzutragen."

„S. M. halten dafür, daß unter diesen Modalitäten unverkennbar und vorzugsweise die Beachtung zweckmäßiger Zollverhältnisse in den verschiedenen Bundesstaaten und die Bestimmung des Rechts der Regierungen hinsichtlich der Abnahme und des Ausmessens von Aus-, Ein- und Durchfuhrzöllen bei dem wechselseitigen Verkehr gehören, und als wesentliche Prämissen erwogen werden müssen, um zuvörderst, nach Ihrem aufrichtigsten Wunsche, die schon früher in unserer Mitte eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit allen Arten von Getraide und Schlachtvieh ehestens zu einer gründlichen und festen Vereinigung unter den Bundesstaaten bringen zu können."

Es wurde nun allseitig beschlossen, hierauf bezügliche Instructionen von den Regierungen zu erbitten.

In Folge dessen wurde am 3. Aug. 1820 eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt, die am 12. October desselben Jahres ihren Bericht abstattete, wodurch sie theils bestimmte Anträge wegen des Verkehrs mit Lebensmitteln zur weitern Instructionseinholung aufstellte, theils in Bezug auf den allgemeinern Theil ihrer Aufgabe das Gesuch stellte, daß sämmtliche Staaten ihre Zoll-, Mauth- und Accisgesetze über Ein-, Aus- und Durchfuhr an die

Bundesversammlung vorderſamſt mittheilen möchten.*) In beiden Puncten wurden entſprechende Beſchlüſſe gefaßt.

In Bezug auf den erſtern kamen nun allmählig eine Anzahl von Erklärungen ein. Die meiſten gingen dahin, daß die Regulirung des Verkehrs der Lebensmittel mit dem Ausland den einzelnen Staaten zu überlaſſen, daß dagegen für den Verkehr mit den deutſchen Bundesländern ein Maximum der Abgabe feſtzuſetzen wäre. Mehrere Stimmen waren auch für gänzliche Freiheit.

In Bezug auf den zweiten Punct wurden die erbetenen Geſetze über den Verkehr nach und nach eingereicht. Die dabei vorkommenden Aeußerungen zeigten jedoch, daß man in verſchiedenen Staaten hierüber im Augenblick gar keine feſte Grundſätze habe.

Von nun an kommt in den bis zum 16. Mai 1828, und nicht weiter, gedruckten Bundestagsprotokollen über unſern Gegenſtand gar nichts mehr vor, außer daß man in der Sitzung vom 19. Auguſt 1824 die von fünf auf zwei Mitglieder herabgeſunkene Commiſſion **) wieder ergänzte, bei welcher Gelegenheit Baden dem Präſidium den Dank für die „Wiederactivirung" derſelben ausſprach und damit die Bemerkung verband, daß alle Verhältniſſe, welche den Wunſch bundesgeſetzlicher Maßregeln in dieſer Sache hervorgerufen, ſich ſeitdem verſchlimmert hätten, und daß das Bedürfniß der Vollziehung des neunzehnten Artikels dadurch um ſo fühlbarer geworden ſei.

---

*) Konnte der unglückliche Zuſtand der Nation wohl ſtärker charakteriſirt werden, als daß es eines Bundestagsbeſchluſſes bedurfte, um nur erſt zu erfahren, nach welchen Geſetzen der tägliche Verkehr der Deutſchen geregelt ſei?

**) Wie viel zweckmäßiger wäre es doch, wenn der Bundestag ſtatt dieſer niemals Stand haltenden Commiſſionen einige begutachtende Syndiker nach Art der ehemaligen reichsſtädtiſchen hätte!

Die Ursachen, weßhalb die Verhandlungen am Bundestage ungeachtet der Wichtigkeit, welche man mit Recht dem Gegenstand beigelegt hatte, mehr und mehr vertrockneten, waren (außer den oben bezeichneten allgemeinen) zum Theil die von einer Anzahl der Staaten mittlerer Größe jahrelang geführten Separatverhandlungen, über deren Inhalt und Gang noch nichts vollständiges und ganz glaubhaftes öffentlich bekannt geworden, von denen aber so viel gewiß ist, daß sie ohne entscheidendes Resultat blieben, — zum Theil und ganz vorzüglich das von Preußen angenommene Steuersystem, welches, so weit es hierher gehört, hauptsächlich in dem Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchsteuer enthalten ist.

In Folge dieses Gesetzes, als dessen Absicht es ausgesprochen ist, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und dem Staat das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs gewähren können, umgab Preußen seine äußern Gränzen mit einer zusammenhängenden Douanenlinie und unterwarf sämmtliche eingehende, zum Theil auch die ausgehenden Waaren bestimmten Zollabgaben und erhob von denjenigen, welche im Inland bleiben sollten, zugleich eine Verbrauchsteuer.

Der Eindruck, welchen diese Maßregel in Deutschland machte, und die Folgen, welche sie hatte, sind bekannt. Eine Anzahl deutscher Bundesstaaten schloß sich an Preußen an, theils nur in Bezug auf ihre ganz von Preußen umschlossenen (und daher gleich anfangs ohne weiters mitbesteuerten) Landestheile, theils mit ihren an der preußischen Gränze gelegenen Länderstücken, theils endlich und freiwillig mit ihrem ganzen Staat. Zu diesen gehört Hessendarmstadt vermöge des Vertrags vom 8. März 1828.

Dieser letztere Vorgang durchschnitt die Haupthandels-

ſtraße, welche das ſüdliche Deutſchland mit Churheſſen, den ſächſiſchen Ländern, Hannover und den Hanſeſtädten verbindet, und rief am 24. Sept. 1828 den ſogenannten mitteldeutſchen Handelsverein hervor. Dieſer war der letzte Verſuch, von dem, was einſtens als gemeines deutſches Recht und Freiheit gegolten, ſo viel wie möglich, wenigſtens vertragsweiſe, zu ſichern. Dieſe ſeine einzige Tendenz iſt in den Artikeln 4 und 7 ſo ausgeſprochen:

„Die genannten Staaten verpflichten ſich, einſeitig, d. h. ohne ausdrückliche Beiſtimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem Verein nicht begriffenen Staat in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten. — Sie machen ſich verbindlich, die in ihren Landen dermalen beſtehenden oder geſetzlich bereits angeordneten Tranſitoabgaben, ſie mögen unter dieſem oder einem andern Namen vorkommen, mithin auch das Geleit, in ſo weit es durchgehende Güter trifft, hinſichtlich derjenigen Waaren, welche entweder aus einem Vereinslande kommen oder beim Eintritt in einen, zu dem Verein gehörenden Staat Eins oder mehrere der übrigen Vereinslande ſchon berührt haben, imgleichen derjenigen, welche beim Wiederausgange aus einem Vereinslande in einen andern zu dem Vereine gehörenden Staat treten, einſeitig nicht zu erhöhen.“ **Martens Suppl. XI, 691.**

Kaiſer und Reich hatten einſt auch die innere Beſteurung bewacht. Dies war hier nicht gewahrt, und daher auch hier den einzelnen Fürſten und ihren Regierungen der große Beruf überlaſſen, ihren Völkern zu erſetzen, was durch die Auflöſung des Reichsverbandes an Sicherſtellung des Einzelnen und des Ganzen verloren worden. Ein um ſo wichtigerer Beruf, je mehr es von ſeiner Erfüllung abhing, ob die deutſchen Völker (deren inneres Nationalband keine Gewalt zu brechen vermag) in der nunmehrigen

Staatentrennung einen Reſt ihrer Geſchichte und alſo auch ihrer Nationalität ehren, oder deren Untergang darin erkennen ſollten. Geſichert war hingegen in leidlicher Freiheit der Tranſit durch die einzelnen Staaten, welcher ſelbſt da ohne Feindſeligkeit nicht ſcheint erſchwert werden zu können, wo nicht, wie hier der Fall, dadurch eine Scheidewand zwiſchen den Stämmen derſelben Nation würde geſetzt werden.*)

Unterdeſſen hatten auch Baiern und Wirtenberg

*) Dieſes eben ſo edle, als rechtmäßige Bemühen für Erhaltung der deutſchen Freiheit im alten ehrwürdigen Sinn des Worts hat Herr Friedrich Buchholz in Berlin „Fronderie und Oppoſition" (gegen wen?) zu nennen beliebt. Vergleiche mit ſeiner Schrift über Preußens Gränzzölle den Aufſatz in der Gazette de France vom 28. Januar 1832. — Bei der Eigenthümlichkeit der deutſchen Zollgeſetzgebung war oben gar keine Veranlaſſung, von Tranſitabgaben beſonders zu ſprechen. Doch möge hier eine Stelle finden, was Mirabeau-Mauvillon de la monarchie prussienne im ſechsten Buch ſagt: Les péages, que nous avons cru devoir ranger sous la dénomination des impôts indirects, parce qu'ils se prélèvent sur les marchandises, sont, de leur nature, un reste absurde et honteux de l'ancienne barbarie. Exigés sur les marchandises importées ou exportées des états soumis au fisc qui les a établis, c'est un impôt indirect dans toutes les formes; ou plutôt ils ont tous les défauts des impôts indirects, et de plus ils gênent, ils découragent le commerce, en faisant perdre aux voituriers un temps précieux sans aucune utilité. Perçus sur les marchandises qui ne font que passer par un pays, c'est un vol, un brigandage, qui prend sa source dans ces temps ou les petits propriétaires de quelque château attendoient au passage les voyageurs, les marchands, pour les rançonner, et entretenoient des vedettes au haut de quelques tours, pour les avertir à son de trompe de l'arrivée de leur proie! Eh! quelle autre raison, quel autre droit peut-on avoir de demander une part de la marchandise, qu'un paysan va vendre à un tiers, que celui des brigands, je veux dire la possibilité de la voler toute entière? Quand bien même les péages produiroient un gain réel, on devroit donc, par point d'honneur, les abolir.

beschränkende Mauthen aufgestellt und immer allgemeiner fühlte man die schlimmen Folgen eines so traurigen Zustandes, was auch sicherlich nicht ohne höchst zu beachtende Rückwirkung auf die Gesinnung der Nation blieb; doch konnte man hoffen, daß nun doch wenigstens die Ursachen des Uebels keinen neuen Zuwachs erhalten würden. Indessen wurde diese Hoffnung für die Staaten des mitteldeutschen Handelsvereins durch den nach einer politischen Umwälzung erfolgten vertragswidrigen Anschluß Churhessens an Preußen auf's unerwartetste getäuscht. Die übrigen Vereinsstaaten haben sich deßhalb klagend an die Bundesversammlung gewendet, wo nunmehr die früheren Verhandlungen wieder aufgenommem werden dürften. *) Möge das Resultat den seiner Zeit von Oestreich geäußerten Gesinnungen entsprechen!

So viel von den Verhandlungen, welche den Verkehr der Deutschen unter sich im Allgemeinen betrafen. Für

---

*) Bereits oben, S. 11 ist die vertragsmäßige Feststellung des freien Verkehrs angedeutet worden, wie sie zwischen fast allen europäischen Nationen bestand. Dieses ließe sich noch näher ausführen, wie denn auch Napoleon sich gegen England nicht ohne Schein auf den utrechter Vertrag stützte. Beispiele solcher Verträge zwischen deutschen Staaten sind z. B. der hubertsburger Friede vom 15. Feb. 1763 Art. 13: Ihre apostolische Majestät, die Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen und S. M. der König von Preußen verbinden sich beiderseits, den Handel zwischen den beiden Staaten, Ländern und Unterthanen so viel als möglich gegenseitig zu begünstigen und nicht zu leiden, daß man dagegen Hinderniſse und Chicanen erhebe. Vielmehr werden sie sich bemühen, den gegenseitigen Verkehr zum besten ihrer beiderseitigen Staaten getreulich zu befördern. In dem rieder Vertrag vom 8. Oct. 1813 zwischen Oestreich und Baiern, und dem fulder Vertrag vom 2. Nov. 1813 zwischen Oestreich und Wirtenberg, welchen beiden Preußen beigetreten ist, heißt es jedesmal im ersten Artikel: Les rapports de commerce et autres entre les deux états seront rétablis tels qu'ils existoient avant la guerre.